

NEIN zur verantwortungslosen Willkommenskultur!

**Nein zu Gratisanwälten
und Enteignungen**

ARGUMENTARIUM
gegen die Änderung des Asylgesetzes
(AsylG)

1. ARGUMENTE GEGEN DIE ASYLGESETZREVISION AUF EINEN BLICK	3
2. ASYLSYSTEM SCHWEIZ	5
2.1 Das geltende Asylverfahren	5
2.2 Das vorgesehene, neue Verfahren	5
2.3 Die „Jetzt-wird-alles-besser“ Lüge	7
2.4 Die Unterbringungslüge	8
2.5 Willkommenskultur, statt Verabschiedungsvollzug	8
2.6 Das Dublin-Assoziierungsabkommen	9
2.7 Völkerwanderung nach Europa	12
2.8 Europäischer Vergleich Asylgesuchszahlen im Verhältnis zur Bevölkerung	14
3. WAS WILL DIE SCHÄDLICHE ASYLGESETZREVISION?	16
4. REVISION DES ASYLGESETZES: FALSCHER ANTWORT ZUM FALSCHEN ZEITPUNKT	18
4.1 Veränderte Rahmenbedingungen	18
4.2 Falsche Signale: verantwortungslose Willkommenskultur à la Merkel auch in der Schweiz	18
4.3 Die Revision baut auf völlig falschen Grundlagen auf	19
4.4 Vollzugsprobleme werden nicht angegangen	19
4.5 Offene Tore für Schlepper und illegale Migranten	22
4.6 Asylbewerber: 72 % Männer	22
4.7 Integration stösst an ihre Grenzen – Sicherheit gefährdet	23
4.8 Islamisierung und Wertewandel	23
4.9 Asyl-Kriminalität wird unter dem Deckel gehalten	24
4.10 In zehn Jahren eine Verdreifachung der laufenden Kosten – alleine beim Bund	24
5. NEIN ZU GRATIS-ANWÄLTEN FÜR ALLE	27
5.1 Wer kommt als Gratisanwalt in Frage?	27
5.1.1 Ausbau der Asylindustrie	28
5.2 Voraussetzungen für unentgeltliche Rechtsvertretung mehrheitlich nicht erfüllt	28
5.3 Prozessflut vorprogrammiert	29
5.4 Rechtliche Ungleichbehandlung zwischen Asylbewerbern und übriger Bevölkerung	29
5.5 Asyl-Testzentrum zu Staatspropagandazwecken aufgebaut	29
6. PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN UND ENTEIGNUNGEN – EINE AUSHEBELUNG DER STIMMBÜRGER	32
6.1 Einleitung	32
6.2 Vorübergehende Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes	33
6.3 Dauerhafte Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes	33
6.3.1 Plangenehmigung	33
6.3.2 Ordentliches und vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren	34
6.4 Unverhältnismässige Möglichkeit der Enteignung	34
6.4.1 Formelle Enteignung von Grundeigentümern zum Bau von Asylunterkünften	34
6.4.2 Materielle Enteignung von Grundeigentümern	35
6.4.3 Folgen der formellen und materiellen Enteignung für Grundeigentümer und Mieter	35
7. WAS IST ZU TUN?	36
8. ANTWORTEN AUF DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN UND VORWÜRFE:	37
9. ANHÄNGE: ZAHLEN UND STATISTIKEN	40
10. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	46
10.1 Definitionen und Ausweise für Asylbewerber aus Drittstaaten	46
10.2 Weitere Begriffe	47

1. Argumente gegen die Asylgesetzrevision auf einen Blick

Die verantwortungslose Asylgesetzrevision zur Neustrukturierung des Asylbereichs ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. **Für illegale Wirtschafts- und Sozialmigranten ist die Schweiz nicht da!** Echte, an Leib und Leben bedrohte Flüchtlinge erhalten in der Schweiz Hilfe. Das ist unsere humanitäre Tradition, die nur durch Missbrauchsbekämpfung erhalten werden kann.
2. **Die Asylgesetzrevision schadet der Schweiz.** Die Attraktivität der Schweiz als Zielland ist angesichts der grossen Völkerwanderung nach Europa und der damit verbundenen massiven Probleme stark zu senken. Der Fokus in der Asylpolitik müsste beim Vollzug und damit bei der Rückschaffung der Wirtschafts- und Sozialmigranten liegen. Dieser Führungsaufgabe verweigert sich das Departement Sommaruga seit Jahren. Die heute geltenden Gesetzesgrundlagen würden dazu jedoch vollständig genügen.
3. **Die Vorlage von SP-Bundesrätin Simonetta Sommaruga basiert auf falschen Zahlen.** Die Asylrevision geht von 24'000 Asylgesuchen jährlich aus (2015 hatten wir aber bereits 39'523 Gesuche). Und sie geht davon aus, dass 40% der Asylbewerber als „Dublin-Fälle“ bereits ab Bundeszentren in andere europäische Staaten überwiesen werden können. In der Realität konnten im Jahr 2015 von 17'377 „Dublin-Fällen“ nur gerade 2'461 Personen an die zuständigen Dublin-Staaten überstellt werden, das entspricht nur gut 6% aller Asylbewerber im vergangenen Jahr. Die grosse Mehrheit der verbleibenden Fälle wird auch künftig auf die Kantone verteilt.
4. **Gratisanwälte für alle Asylsuchende führen zu einer teuren Prozessflut.** Für 40'000 Asylsuchende (Jahr 2015) Gratisanwälte zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig zu behaupten die Verfahren werden schneller, glaubt kein vernünftiger Mensch. Eine Prozessflut mit unzähligen Rekursen, noch stärker überlasteten Gerichten und Abermillionen Franken an Kosten sind die Folge. Zusätzlich werden Asylsuchende mit einem bedingungslosen Gratisanwalt bessergestellt als jeder Schweizer Bürger.
5. **Staatliche Enteignungen von Privatpersonen und Gemeinden für den Bau von neuen Asylzentren sind der direktdemokratischen Schweiz unwürdig.** Die Eigentumsrechte der Bürger und die Autonomie der Kantone und Gemeinden werden noch stärker mit Füßen getreten. Die Revision verlangt zentralistische Plangenehmigungsverfahren mit der Möglichkeit von Enteignungen. Damit sollen Grundrechte, Föderalismus und unsere direkte Demokratie für diesen Bereich ausser Kraft gesetzt werden.
6. **Mit der Revision könnten noch mehr Asylsuchende noch schneller hierbleiben,** ungeachtet, ob sie an Leib und Leben bedroht sind oder nicht. Eine Beschleunigung der Verfahren ohne den konsequenten Vollzug mit entsprechenden Rückführungen ist gar kontraproduktiv, da es die Attraktivität der Schweiz als Zielland für Wirtschaftsmigranten und für Schlepper weiter steigert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die im-

mensen Folgekosten für Gemeinden, Kantone und die Sozialwerke von grosser Bedeutung.

7. **Die langfristigen Kosten werden unser Land an den Rand des Kollapses bringen.** Die Investitionskosten inkl. Arbeitsplätze für die neuen Bundeszentren belaufen sich auf 548 Millionen Franken. Wer will nicht in die Schweiz kommen, wenn es hier für jeden und jede umsonst medizinische, zahnärztliche und psychiatrische Behandlung, Sozialhilfe und jetzt noch einen bedingungslosen Gratisanwalt auf Kosten der Steuerzahler gibt. Dazu kommen die staatlichen Integrationsmassnahmen wie Sprachkurse, Ausbildungszulagen, Benimm-dich-Kurse etc., die massiv ausgebaut und von Bundesbern subventioniert werden. Lautstark fordern linke Kreise bereits staatliche Arbeitsbeschaffungsprogramme für Asylsuchende.
8. **Renitente Asylbewerber könnten mit dem heutigen Asylgesetz bereits gesondert untergebracht werden.** Auch hier betreiben die zuständigen Behörden Verweigerungspolitik und nehmen die Sicherheit der Bevölkerung zu wenig ernst. Asylbewerber waren im Jahr 2015 fünfmal krimineller als die Schweizer Bevölkerung¹. Der Steuerzahler bezahlt ebenfalls die Polizei-, Gerichts- und Gefängniskosten.

Fazit:

Die Asylgesetzrevision will die bereits gescheiterte Willkommenskultur noch ausbauen statt begrenzen. Damit gefährdet sie die humanitäre Asyl-Tradition der Schweiz.

Stattdessen sind die Grenzen sofort systematisch zu kontrollieren, wenn nötig mit Hilfe der Armee, um insbesondere auch den brutalen Schlepperbanden das Handwerk zu legen und eine erste Triage der Migrantenströme vorzunehmen.

Die Regierung hat sich der Thematik des zunehmenden Werte- und Kulturwandel durch die grenzenlose Zuwanderung anzunehmen. Dazu gehören auch die vielen abgewiesenen, aber nicht ausgeschafften oder auch kriminelle Asylbewerber sowie die Gefahr der Einschleusung von Terroristen, welche beispielsweise über die Asylschiene einreisen. Die Bildung von Ghettos, wie wir sie in vielen umliegenden Ländern kennen, ist in der Schweiz zu verhindern. Den Grenzen der Integrationsmöglichkeiten aufgrund der grossen Anzahl von Menschen mit völlig anderem kulturellen Hintergrund ist Rechnung zu tragen.

Mit den geforderten Gratisanwälten für alle Asylsuchenden und der Möglichkeit der diktatorischen Enteignung von Privaten, Unternehmen und Gemeinden zur Umnutzung oder zum Neubau von Asylzentren durch den Bund wird eine verfehlte und gefährliche Politik auf dem Buckel der Bürgerinnen und Bürger durchgedrückt.

Zusätzlich laufen die Kosten vollkommen aus dem Ruder. In diesem Jahr werden die Kosten wohl allein beim Bund auf 1,842 Milliarden Franken ansteigen, bis im Jahr 2018 sich gegenüber 2015 bereits auf 2,4 Milliarden Franken verdoppeln. Zusätzlich tragen Kantone und Gemeinden jährliche Kosten von bis zu 2 Milliarden Franken. Die jährlich rund 3 Milliarden Franken Entwicklungshilfe sind zudem vermehrt als Hilfe und für Informationskampagnen vor Ort einzusetzen und auch an Rückübernahmeabkommen mit diesen Staaten zu knüpfen.

¹ Beschuldigte gemäss Kriminalstatistik 2015

2. Asylsystem Schweiz

2.1 Das geltende Asylverfahren

2015 wurden an den Flughäfen Genf und Zürich 271 Asylgesuche gestellt². Alle anderen der total 39'523 Asylgesuchsteller³ kamen über einen sicheren Dublin-Drittstaat (allesamt EU-Staaten) in die Schweiz. Wer heute auf dem Landweg einreist oder sich bereits in der Schweiz befindet, muss sein Gesuch in einem der fünf Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundes einreichen. Sie befinden sich in Basel, Chiasso, Kreuzlingen, Vallorbe und Altstätten.

In der Praxis sieht es so aus, dass die Grenzwaiche Asylbewerber aufgreift, egal ob sie Ausweise bei sich tragen oder nicht, ihnen die Adresse des nächsten Empfangszentrums und eine Zugfahrkarte in die Hände drückt und sie losschickt. Ob die Personen je in einem Empfangszentrum ankommen oder gleich untertauchen, weiss ab diesem Moment niemand mehr.

Im Empfangszentrum angekommen, werden Asylsuchende registriert. Es werden Fingerabdrücke abgenommen und die Identitätspapiere eingezogen⁴. Zudem wird eine erste kurze Befragung zur Person durchgeführt. Dabei wird auch nach dem Reiseweg, nach den Asylgründen, der Sprache, der Identität, nach früheren Aufenthaltsorten oder nach den Altersangaben gefragt. Es können auch Abklärungen zum Gesundheitszustand vorgenommen werden.

Nach der ersten Befragung entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM), ob die Schweiz ein Asylgesuch inhaltlich prüfen muss oder ob dafür ein anderer Staat zuständig ist (sogenanntes Dublin-Verfahren / siehe 2.6).

Danach werden die Asylbewerber für die Dauer der weiteren Bearbeitung des Gesuchs durch das Staatssekretariat für Migration an die Kantone übergeben, welche ihre Unterbringung organisieren.

2.2 Das vorgesehene, neue Verfahren

Neu werden die Asylbewerber aufgegriffen und, statt in Empfangs- und Verfahrenszentren, in die neuen Bundeszentren geschickt - oder sie melden sich dort direkt. In den Bundeszentren ist neu eine so genannte Vorbereitungsphase von maximal drei Wochen vorgesehen, in welcher alles gesammelt werden soll, was nötig ist, um nachher das Verfahren durchzuführen, also Fingerabdrücke, Identitätsdokumente, medizinische Untersuchungen – alles wie gehabt.

Mit dem sogenannten „getakteten Verfahren“ (Worthülse aus dem Departement Sommaruga), soll danach alles schneller gehen: die Anhörung, die Stellungnahme zum Entscheid und der Entscheid - all das soll neu innerhalb von acht Arbeitstagen möglich sein. Das gehe aber nur, wenn alle Akteure vor Ort seien (Dolmetscher, Gratisanwalt, Ärzte und mehr Asyl-Beamte).

Neu will der Bund 60 Prozent aller Gesuche in der Zuständigkeit des Bundes durchführen. Das will der Bund in sechs Regionen mit 16 Bundeszentren mit 5'000 Plätzen schaffen. Über 1400 Plätze verfügt der Bund heute schon in fünf Verfahrenszentren. Doch er braucht noch rund 3'600 weitere Plätze. Um diese zu finden und nutzen zu können, sieht die Gesetzesrevision ein Plangenehmigungsverfahren vor, inklusive die Möglichkeit der Enteignung von Grundstücken. Damit soll das heute geltende ordentliche Baubewilligungsverfahren für Asylzentren und jeglicher Widerstand der lokalen Bevölkerung gebrochen, bzw. verhindert werden.

² SEM Asylstatistik 2015

³ SEM Asylstatistik 2015

⁴ Die SVP Vertreter haben in der parlamentarischen Debatte verlangt, dass sämtliche Dokumente (nicht nur Reisepapiere und Identitätsausweise, die sie auf sich tragen abzugeben sind, kamen aber auch mit diesem Antrag nicht durch).

Die mit der Revision geplanten neuen 16 Bundeszentren mit 5'000 Plätzen im Überblick:

Asyl-Bundeszentren –Verteilung auf die 6 Regionen

Auflistung der Regionen und der geplanten Zahl von Plätzen in den künftigen Bundeszentren.

Region	Plätze in künftigen Bundeszentren
Westschweiz	1280 Plätze
Zürich	870 Plätze
Nordwestschweiz	840 Plätze
Ostschweiz	700 Plätze
Zentral- und Südschweiz	690 Plätze
Bern	620 Plätze

Es werden sechs Asylregionen gebildet, die je ein Verfahrens- und mindestens ein Ausreisezentrum eröffnen müssen.

Insgesamt entstehen 5000 Plätze für Asylsuchende in Bundeszentren

- **6 Verfahrenszentren (ca. 2'090 Plätze)**

In den Verfahrenszentren des Bundes sollen Asylgesuche künftig eingereicht, geprüft und entschieden werden. Alle dazu nötigen Akteure sollen sich unter einem Dach befinden. Dazu schreibt das Staatssekretariat für Migration: „**Asylsuchende bleiben für die Dauer ihres Verfahrens in diesen Zentren und werden nicht mehr an die Kantone überwiesen.**“⁵ Durch die neuen Zentren in den sechs Verfahrensregionen soll sich der administrative Aufwand reduzieren, was die Verfahren beschleunige. In diesen Zentren gibt es neben den Unterkünften für Asylsuchende auch Büros für Befrager, Dolmetscher, Dokumentenprüfer, die Rechtsberatung und -vertretung, etc.

- **2 besondere Zentren (ca. 120 Plätze für Renitente und Problemfälle)**

Wer als Asylsuchender die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder den Betrieb der normalen Asylunterkünfte des Bundes durch sein Verhalten stört, kann in einem besonderen Zentrum untergebracht werden. Diese Asylsuchenden können zudem individuell durch die kantonalen Behörden mit einer Eingrenzung belegt werden. Das bedeutet, dass sie in diesem Fall ein bestimmtes Gebiet nicht verlassen dürfen.

- **6-10 Ausreisezentren (ca. 2'910 Plätze)**

In den Ausreisezentren halten sich überwiegend Personen auf, deren Asylverfahren unter das Dublin-Abkommen fallen oder deren Asylgesuche abgelehnt wurden. Diese Personen bleiben in den Bundeszentren und sollen nicht mehr wie anhin in die kantonalen Asylzentren transferiert werden. Das Dublin-Verfahren sieht vor, dass nur ein einziger Staat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist. Damit sollen Mehrfachgesuche im EU-Raum vermieden werden. Andere Asylbewerber warten hier die Rückführung ab, wenn ihr Asylgesuch in letzter Instanz negativ entschieden wurde. Es handelt sich also um Personen, die in der Regel die Schweiz nach kurzer Zeit wieder verlassen sollten.

⁵ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/beschleunigung/bundesasylunterkuenfte.html>

2.3 Die „Jetzt-wird-alles-besser“ Lüge

Mit der schädlichen Asylgesetzrevision sollen künftig 60 Prozent aller Asylgesuche mit diesen raschen Verfahren auf Bundesstufe durchgeführt werden können, inklusive der eingeplanten 40% Dublin-Fälle. Doch was nützt ein schnelles Verfahren, wenn der Wegweisungsvollzug bei abgelehnten Fällen kaum stattfindet? Die meisten Dublin-Fälle können in der Praxis zwar identifiziert, die Betroffenen aber trotz Verträge nicht zurückgeschafft werden. Stattdessen werden sie dann doch (siehe Abschnitt 2.6) den Kantonen und Gemeinden aufgehalst. Und wie kommuniziert Frau Bundesrätin Sommaruga mit den EU-Vertragspartnern? Sie pocht auf eine solidarische Lösung, statt auf Vertragseinhaltung.

Das Departement von Bundesrätin Sommaruga verspricht dem Volk bei Asylgesetzrevisionen jeweils viel, setzt das geltende Recht dann aber nicht um. Vor allem Volksentscheide werden nicht umgesetzt. Schon vor drei Jahren hat Asyl-Ministerin Sommaruga das Volk mit einer Asylgesetzrevision über das Ohr gehauen. Bei der Volksabstimmung über die dringliche Asylgesetzrevision vom 9. Juni 2013, bei der linke Kreise das Referendum ergriffen hatten, stimmten sagenhafte 78% der Schweizerinnen und Schweizer JA zu Verschärfungen. Sie sagten etwa Ja zu:

<u>Versprechen Bundesrätin Sommaruga</u>	<u>Taten strafen der Worte Lüge</u>
Wehrdienstverweigerung ist keine Flüchtlingseigenschaft mehr: • Damit reagiert das Parlament auf den Beschluss der damaligen Asylrekurskommission (heutiges Bundesverwaltungsgericht), dass Wehrdienstverweigerer aus Eritrea immer als Flüchtlinge gelten. Der damalige Entscheid hatte zur Folge, dass Tausende Eritreer (und solche, die behaupteten Eritreer zu sein) in der Schweiz ein Asylgesuch stellten und praktisch immer als Flüchtlinge anerkannt wurden.	<i>Was ist seither passiert?</i> <i>Nichts! Die Schweiz setzt den Volksentscheid nicht um und wird immer attraktiver für Asylbewerber aus Eritrea. Die Zahl der Asylgesuche aus Eritrea ist seit 2013 von 2'563 auf 9'966 (im Jahr 2015) gestiegen. Mit 38,6% kommen die Asylgesuche aus Eritrea im Jahr 2015 immer noch auf eine extrem hohe Anerkennungsquote.</i>
Renitente Asylbewerber können in besonderen Zentren untergebracht werden. • Die SVP forderte für renitente geschlossene, eingezäunte Anlagen. Die Forderung wurde jedoch abgelehnt. Mit dem Resultat, dass der Volkswille bis heute nicht umgesetzt wurde und renitente, teilweise gefährliche Asylbewerber einfach in normalen, offenen Unterkünften wohnen.	<i>Was ist seither passiert?</i> <i>Nichts! Es gibt noch kein einziges Zentrum für renitente Asylbewerber. Bundesrätin Sommaruga bringt die Idee in der neuen Asylgesetzrevision wieder. Dafür bräuchte es die Revision aber gar nicht. Solche Zentren sind heute schon gesetzlich machbar. Es fehlt wie überall im Asylwesen bloss am Vollzug der geltenden Gesetzgebung.</i>
Bundesbauten können während höchstens drei Jahren ohne Bewilligung der betroffenen Kantone und Gemeinden als Asylunterkünfte genutzt werden, sofern diese Umnutzung keine baulichen Massnahmen bedingt.	<i>Was ist seither passiert?</i> <i>Oft rücksichtslos und mit schlechter Information und Kommunikation vor Ort wird dies genutzt, um neue Plätze für Asylsuchende zu schaffen. Die betroffenen Bewohner wissen wenigstens, dass die Massnahme auf 3 Jahre beschränkt ist. Das neue Asylgesetz will gar noch viel weiter gehen und nötigenfalls Enteignungen von Grundstücken von Privaten, Unternehmen</i>

	<i>und Gemeinden möglich machen. Das ist unschweizerisch und eine Aushebelung des Rechtsstaates.</i>
--	--

2.4 Die Unterbringungslüge

Die 5'000 Betten in den Bundeszentren reichen bei 3'600 neuen Gesuchen monatlich (Monat Januar 2016) gerade einmal fünf bis sechs Wochen. Dann wird man die Asylbewerber für den weiteren Verlauf des Verfahrens aus den chronisch überfüllten Bundeszentren wohl oder übel an die Kantone übergeben.

Doch den Kantonen und Gemeinden wird von Seiten des Staatssekretariats für Migration glaubhaft gemacht, sie könnten ihre „Unterbringungskapazitäten massiv reduzieren“. Sie würden in Zukunft noch rund 10'000 Plätze benötigen. Dieses Versprechen ist angesichts der Realität Augenwischerei.

Die Rechnung ist bei 39'523 Asylgesuchen (Jahr 2015) schnell gemacht: Müssten die Kantone und Gemeinden künftig wie vorgesehen nur noch 10'000 davon übernehmen, hätte sich der Bund um 29'523 zu kümmern (inkl. Abgänge und Rückführungen). Wie soll das mit 5'000 Betten gehen?

Entweder übergibt man die Asylbewerber aus den Bundeszentren rasch an die Kantone, um Betten frei zu machen (dann ändert sich nichts gegenüber heute) – oder man baut zusätzliche Bundeszentren, womit die Kosten der Gesetzesrevision explodieren. Eines ist aber sicher: Ein schnellerer Entscheid führt noch lange nicht zu einer schnelleren Ausreise oder Rückschaffung der Asylbewerber. Mit der heutigen politischen Führung ist es gar kontraproduktiv, da diese Revision noch schneller Platz macht für neue hauptsächlich Wirtschaftsmigranten. Ein Grossteil der Asylbewerber bleibt langfristig in der Schweiz (als anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Härtefälle usw.). Diese Personen landen – sofern die Revision ihre Wirkung entfaltet - noch rascher bei den Kantonen und Gemeinden, welche langfristig für sie aufkommen müssen (Sozialhilfe).

Die Kantone werden also weiterhin die Hauptlast der Asylunterbringung tragen müssen. Denn die Asylgesetzrevision sieht zudem vor: Wenn weitere Abklärungen nötig sind (bei rund 40% der Fälle vorgesehen), soll auch ein erweitertes Verfahren stattfinden, das maximal zwölf Monate dauern soll. Dann werden die Asylsuchenden auf die Kantone verteilt, und auch sie haben einen Anspruch auf eine Beratung und eine Rechtsvertretung, aber nur noch für entscheidungswesentliche Verfahrensschritte.

Ausser höheren Kosten und allenfalls schnellere Entscheiden ändert sich mit der Asylgesetzrevision am effektiven Vollzug und Rückführung in der Realität also wenig bis gar nichts.

2.5 Willkommenskultur, statt Verabschiedungsvollzug

Das Ziel der Politik von Bundesrätin Sommaruga und der Mitte-Links-Mehrheit im Parlament ist es medienwirksam möglichst viele Migranten in der Schweiz aufzunehmen, egal, ob sie verfolgt sind oder nicht, und dies als humanitäre Tradition auszugeben. **Das Zeichen, das sie abgeben, ist, dass man problemlos illegal in die Schweiz einreisen kann – Schlepperwesen und Menschenhandel werden ausgeblendet - und hier von A wie Anwalt bis Z wie Zahnarzt versorgt wird. Gratisanwälte werden ein Bleiberecht schon erstreiten. Das zieht weitere Scheinasylanten wie ein Magnet an.**

Die Folgen dieser ruinösen Politik müssen – insbesondere auf längere Sicht – die Gemeinden und damit die Bevölkerung, vorab die Steuerzahler, tragen. Die Mehrheit der Asylsuchenden ist weder in die Gesellschaft noch in den Arbeitsmarkt integrierbar. Gemäss der Antwort auf

eine Interpellation im Jahr 2014 von Nationalrat Peter Keller waren im Jahr 2012 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus Eritrea oder Syrien zu über 90% bzw. zu über 85% von der Sozialhilfe abhängig. Die grosszügige Schweizer Unterstützung umfasst nicht nur die Sozialhilfe, sondern auch umfassende Leistungen im Bereich Krankenkasse, Zahnarzt, Sprachkurse, Schulen usw. Längerfristig ist diese undifferenzierte und masslose Aufnahmepolitik **für unsere Gemeinden und unser Sozialsystem finanziell nicht tragbar**. Die Aushöhlung unseres Sozialsystems durch Personen, die selber keinen Rappen Steuern und Abgaben einbezahlt haben, wird über kurz oder lang zu sozialen Unruhen führen.

Zu dieser Politik passt, dass Bundesrätin Sommaruga neben den Asylbewerbern, die in die Schweiz gelangen, noch Tausende aus anderen EU-Ländern einfliegen und übernehmen möchte, um so ihre Solidarität mit der EU zu unterstreichen.

2.6 Das Dublin-Assoziierungsabkommen

Mit der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 sagte das Schweizer Volk mit 54.6% Ja zu den Schengen/Dublin-Verträgen mit der EU. Dies gegen massiven Widerstand der SVP, welche damals unterlegen ist.

Im Vorfeld der Abstimmung hat der Bundesrat den Schweizerinnen und Schweizer diverse Versprechungen gemacht, die nie eingehalten worden sind. Über zehn Jahre später sieht die Bilanz folgendermassen aus:

Das hat der Bundesrat vor der Abstimmung 2005 versprochen ⁶ :	So sieht die Schengen-Realität für die Schweiz heute aus:
▪ „Das Schengen-Abkommen hebt die systematischen Passkontrollen an den Grenzen zwischen den Schengen-Staaten auf...“ ▪ „Mit einer Reihe von Massnahmen erhöht es [...] die Sicherheit...“	✓ ➤ Seit dem Schengen-Beitritt gelangen deutlich mehr illegale Einwanderer in die Schweiz.⁷ Der Kriminaltourismus hat zugenommen.⁸

⁶ Abstimmungsbüchlein (Erläuterungen des Bundesrates) zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, S. 5 ff.

⁷ Total rechtswidrige Ein-/Ausreise und Aufenthalt sind gemäss polizeilicher Kriminalstatistik vom Jahr 2009 (neue Gliederung der Statistik daher nur diese Zahlen wirklich vergleichbar) bis ins Jahr 2015 von 18'543 Straftaten auf 29'710 Straftaten angewachsen (+ 60%). Alleine von 2014 auf 2015 ergibt sich ein plus von 11%.

⁸ 2011 hatten über 40% der wegen Vermögensdelikten Verurteilten keinen Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Rahel Guggisberg, „Immer mehr Banden suchen die Schweiz heim“, Berner Zeitung vom 19. Februar 2014, online unter: <http://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/Immer-mehr-Banden-suchen-die-Schweiz-heim/story/24177009>). Während 2009 etwa 2700 Ausländer, die weder zur ständigen Wohnbevölkerung noch zur Asylbevölkerung gehörten, eines Einbruchs, Taschen- oder Ladendiebstahls beschuldigt wurden, stieg diese Zahl 2013 auf ca. 5600 (vgl. Camilla Alabor, „Die Schweiz ist nicht mehr das sicherste Land“, 20 Minuten vom 24. März 2014, online unter: <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/-Die-Schweiz-ist-nicht-mehr-das-sicherste-Land--30814726>). Erst 2015 ist die Zahl der Beschuldigten aus der nichtständigen Bevölkerung marginal gesunken (Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahresbericht 2015, S. 8). Das könnte u.a. auf die im Anschluss an die Paris-Anschläge vom November 2015 wieder eingeführten Grenzkontrollen in Frankreich zurückzuführen sein, die zu einem massiven Rückgang der Kriminalität, insbesondere etwa in Genf, geführt haben (vgl. <http://www.letemps.ch/suisse/2016/02/05/delinquants-passent-frontiere-franco-suisse>). Diese Grenzkontrollen könnten möglicherweise zumindest teilweise auch den Rückgang bei den Vermögensdelikten

▪ „Dazu gehören im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Kontrollen an der Aussengrenze des Schengen-Raums...“ ▪ „...und die Fahndungsdatenbank SIS.“ „Um trotz Reisefreiheit die Sicherheit zu gewährleisten, hat die EU die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz verstärkt. Kernstück ist das Fahndungssystem SIS. [...] Mit den neuen Instrumenten im Bereich der Sicherheit soll verhindert werden, dass sich straffällige Personen in ein anderes Land absetzen.“ ▪ „Das Schengener Sicherheitssystem sieht auch eine gemeinsame Visumpolitik vor. Alle Schengen-Staaten erteilen die Visa nach einheitlichen Kriterien und die Gesuche werden eingehend geprüft.“ ▪ „Die Kosten von Schengen und Dublin belaufen sich in den nächsten Jahren	➤ Die Schengen-Aussengrenze ist an vielen Stellen durchlässig (Griechenland und Italien besitzen allein über 20'000 km offene, kaum schützbares Küsten). Zudem sind Qualität und Intensität der Grenzkontrollen je nach Land sehr unterschiedlich. Allein 2015 ist es daher über einer Million illegaler Einwanderer gelungen nach Europa zu kommen.⁹ ➤ Die für 2007 vorgesehene Fertigstellung von SIS II wurde fünfmal verschoben. Letztendlich wurde SIS II erst im April 2013 in Betrieb genommen.¹⁰ Die Kosten, die ursprünglich mit 15 Millionen Euro veranschlagt worden waren, lagen am Schluss bei über 190 Millionen Euro!¹¹ Es kommt hinzu, dass nur die wenigsten Ausschreibungen im SIS erfolgen. Polizei und Staatsanwaltschaft nehmen ihren Ausschreibungen grösstenteils weiterhin nur in der nationalen Fahndungsdatenbank RIPOI vor. ➤ Dass Schengen-Visa erschlichen werden, ist an der Tagesordnung.¹² Dennoch muss die Schweiz, wenn die EU z.B. Visafreiheit für die Bürger aus der Türkei beschliesst, das hinnehmen, ungeachtet auch der Gefahr, dass zahlreiche Personen bei ihren in der Schweiz wohnhaften Verwandten untertauchen.¹³ ➤ Dies entspräche für den Zeitraum 2005-2010 einer Summe von 37 Mio. Franken.
--	---

(Diebstähle) erklären. Hierbei gilt es allerdings zu beachten, dass es sich bei diesen Straftaten oft um kleinere Delikte handelt, weshalb ein Rückgang auch deshalb zu beobachten sein könnte, weil weniger Vermögensstraftaten angezeigt werden (Klau des Portemonnaies), ohne dass in diesem Bereich tatsächlich weniger Straftaten begangen wurden.

⁹ „UN zählt 2015 eine Million neue Flüchtlinge in Europa“, Die Welt, 22. Dezember 2015, online unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-12/un-fluechtlinge-europa-2015>. Für genauere Zahlen vgl. auch den *Asylum Quarterly Report* (März 2016) des Statistikbüros der EU, Eurostat, online unter: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_quarterly_report

¹⁰ Vgl. zur Chronologie der Entwicklung von SIS II auch den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs „Erkenntnisse aus der Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) durch die Europäische Kommission“, 2014, S. 43, online unter: http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR14_03/SR14_03_DE.pdf.

¹¹ „Fahndungsdatenbank SIS wird teurer als bisher geschätzt“, online unter: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Fahndungsdatenbank-SIS-II-wird-teurer-als-bisher-geschaetzt-1865443.html>.

¹² Ott, Interview Tagesanzeiger (Fn. 2).

¹³ Dazu diverse Presseberichte, etwa NZZ vom 9. November 2010, S. 5 oder 20 Minuten vom 10. November 2010, S. 9.

für den Bund auf durchschnittlich 7,4 Millionen Franken pro Jahr. “	In einer provisorischen Aufstellung kam der Bundesrat aber auf eine Summe von 185 Mio. Franken, welche Schengen die Schweiz bis 2010 gekostet hat. ¹⁴ Unter dessen kostet die Schweiz das Abkommen etwa 100 Mio. Franken jährlich. ¹⁵
--	--

Der Dublin-Raum umfasst heute 32 Staaten, die 28 der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz. Grundlage des Dublin-Verfahrens bilden zwei Verordnungen des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Das Dublin-Verfahren hat zum Ziel, dass nur ein einziger Dublin-Staat für die Prüfung des jeweiligen Asylgesuchs zuständig ist, nämlich jener, in welchem der betreffende Asylbewerber erstmals registriert wurde. Steht die Zuständigkeit fest, findet das nationale Recht des zuständigen Dublin-Staates Anwendung. Reist der Asylbewerber weiter und stellt in anderen Dublin-Staaten erneut ein Asylgesuch, so kann dieser an den zuständigen Staat der erstmaligen Registrierung überstellt werden. Soweit der Buchstabe.

Die Praxis sieht leider anders aus: Asylbewerber kommen heute auf dem Landweg über viele sichere Staaten in die Schweiz. Sie suchen sich ihr Wunschziel aus. Das ist grundsätzlich ein grosser Unterschied zur Situation, wie sie etwa während dem Zweiten Weltkrieg herrschte.

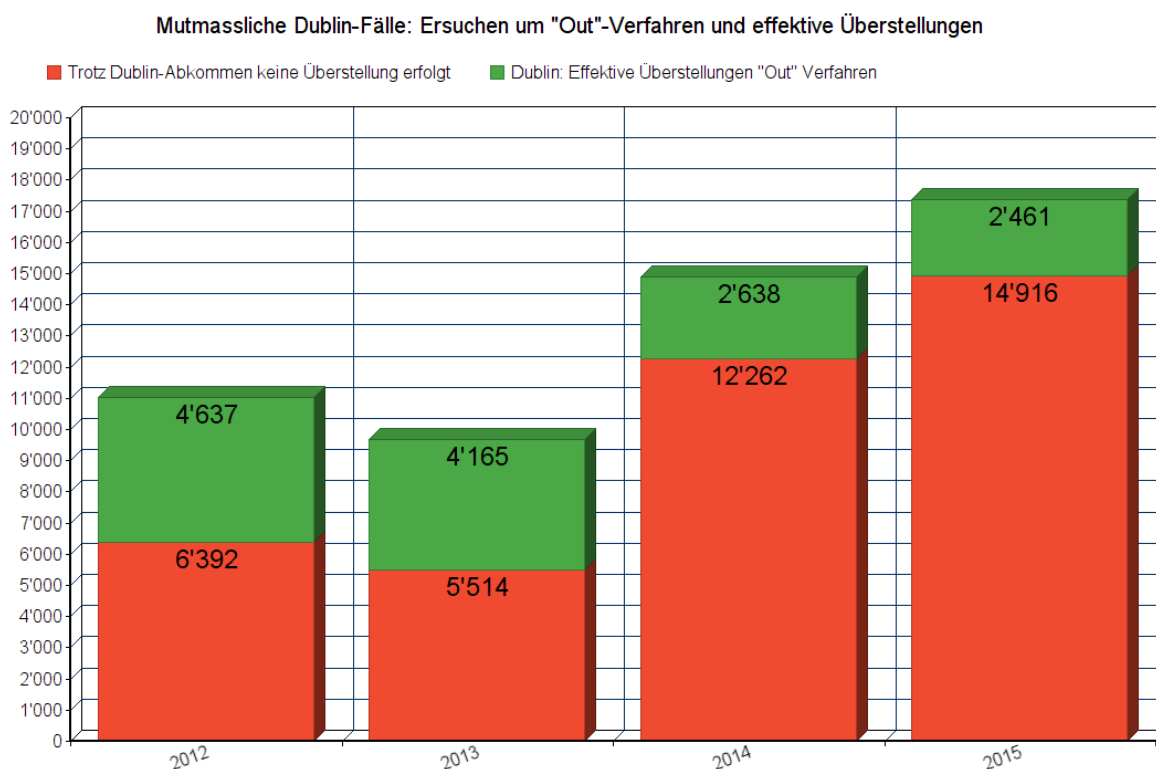
Der häufigste Fall ist, dass eine Person illegal über eine EU-Aussengrenze in einen Dublin-Staat eingereist ist. Im Jahr 2015 konnten durch die Schweiz von 17'377 mutmasslichen „Dublin-Fällen“ nur 2'461 Personen effektiv an die Länder ihrer ersten Registrierung überstellt werden¹⁶. Im Rahmen des Dublin-Abkommens musste 2015 zudem auch die Schweiz 558 Personen von anderen Dublin-Staaten übernehmen.

¹⁴ Vgl. die Unterlagen des Bundesrates zu den Von-Wattenwyl-Gesprächen mit den Bundesratsparteien vom 3. September 2010, S. 8 (französische Version).

¹⁵ Christian Mundt, „Das Märchen von Dublin“, Weltwoche 21/2014; Tagesanzeiger vom 20. Oktober 2012, online unter: <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Kostenfalle-Schengen/story/13736567>. In der Bernerzeitung ist von 600 Mio. Franken für die Jahre 2005-2014 die Rede (Peter Meier, „EU pumpt Milliarden in die Überwachung – die Schweiz zahlt brav mit“, Bernerzeitung vom 3. März 2015, online unter: <http://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/EU-pumpt-Milliarden-in-Ueberwachung--die-Schweiz-zahlt-brav-mit/story/20425812>).

¹⁶ SEM Asylstatistik 2015

Effektive Rückführungen in zuständigen Dublin-Staat



	2012	2013	2014	2015
Asylgesuche	28631	21465	23765	39'523
davon mutmassliche Dublin-Fälle	11029	9679	14900	17'377
Effektive Rückführungen in Dublin-Staaten	4637	4165	2'638	2'461

Quelle: Staatssekretariat für Migration

2.7 Völkerwanderung nach Europa

Die gemeinsame Asylpolitik der EU hat versagt. Die zusätzlichen Willkommenssignale von Deutschland für die stattfindende Völkerwanderung nach Europa, die in erster Linie die Schlepper bereichert, setzt falsche Zeichen in den Herkunftsländern. Je mehr Personen mittels Schleppern nach Europa gelangen, desto mehr werden ihnen folgen. Die tödlichen Dramen werden mit einer grenzenlosen Aufnahmepolitik nicht aufhören, sondern erst recht angeheizt. Das Schlepperwesen ist zu einem riesigen, kriminellen und menschenverachtenden Geschäft geworden.

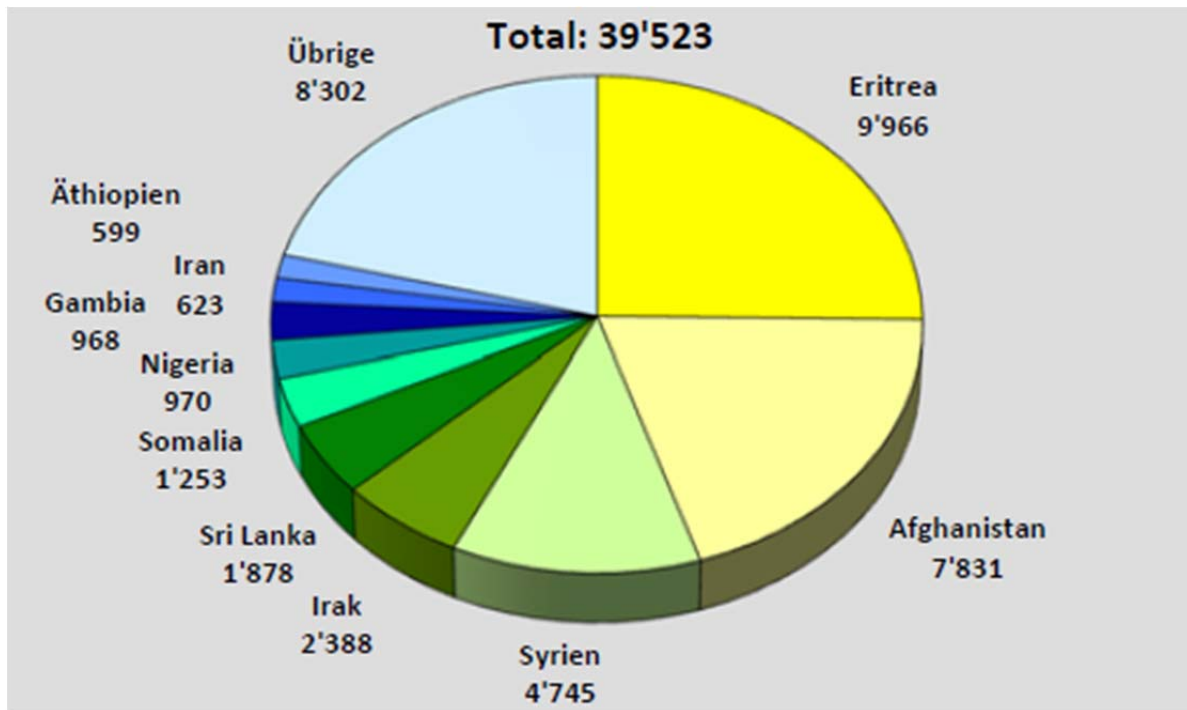
Gerald Tatzgern, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität im österreichischen Bundeskriminalamt lässt sich zitieren: "Schlepper verkaufen Gesamtpakete. Für eine dreiköpfige Familie verlangen sie 30'000 Euro für die Schleppung von der Türkei bis Schweden. 8'000 bis 12'000 Euro pro Person sind ein gängiger Preis."¹⁷ Ebenfalls im gleichen Artikel steht: „Europol hat den Profit, den Schlepperbanden im vergangenen Jahr gemacht haben, auf drei bis sechs Milliarden Euro geschätzt und vor einer Verdoppelung oder sogar Verdreifachung für den Fall gewarnt, dass der Zustrom von Flüchtlingen anhält.“

¹⁷ Quelle: Österreichisches Bundeskriminalamt zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität
<http://www.suedtirolnews.it/d/artikel/2016/02/26/schlepperei-wird-laut-polizei-neu-organisiert.html#.VuLgEij2ZaQ>

In der aktuellen Diskussion ist es umso wichtiger, dass klar unterschieden wird zwischen an Leib und Leben verfolgten Flüchtlingen nach Genfer Konvention, Kriegsvertriebenen und illegalen Wirtschafts- und Sozialmigranten.

Wir haben heute die Situation, dass unsere Asylunterkünfte wie auch unsere finanziellen und personellen Ressourcen im Asylwesen massgeblich durch Personen belastet werden, die weder an Leib und Leben verfolgt sind noch aus einem Kriegsgebiet kommen.

45% aller Asylgesuche im Jahr 2015 wurden von Personen aus Eritrea und Afghanistan eingereicht. Syrer haben hingegen nur 12% der Asylgesuche ausgemacht.



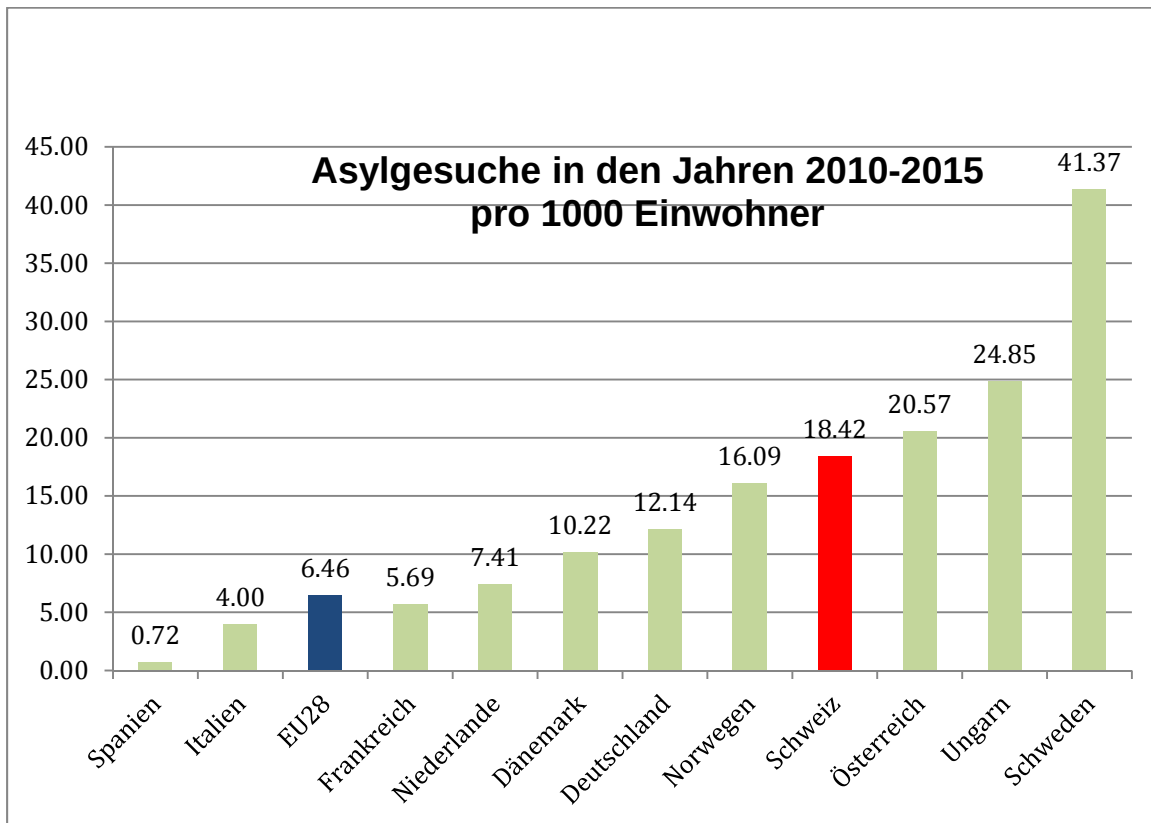
Quelle: Staatssekretariat für Migration

Doch statt hier ein klares Zeichen zu Gunsten von echten Flüchtlingen und zu Ungunsten von illegalen Wirtschaftsmigranten zu setzen, erhalten über die Hälfte (Schutzquote von 50-60%) aller Gesuchsteller entweder Asyl oder die vorläufige Aufnahme, welche in der Realität früher oder später ebenfalls zu einer Aufenthaltsbewilligung führt.

2.8 Europäischer Vergleich Asylgesuchszahlen im Verhältnis zur Bevölkerung

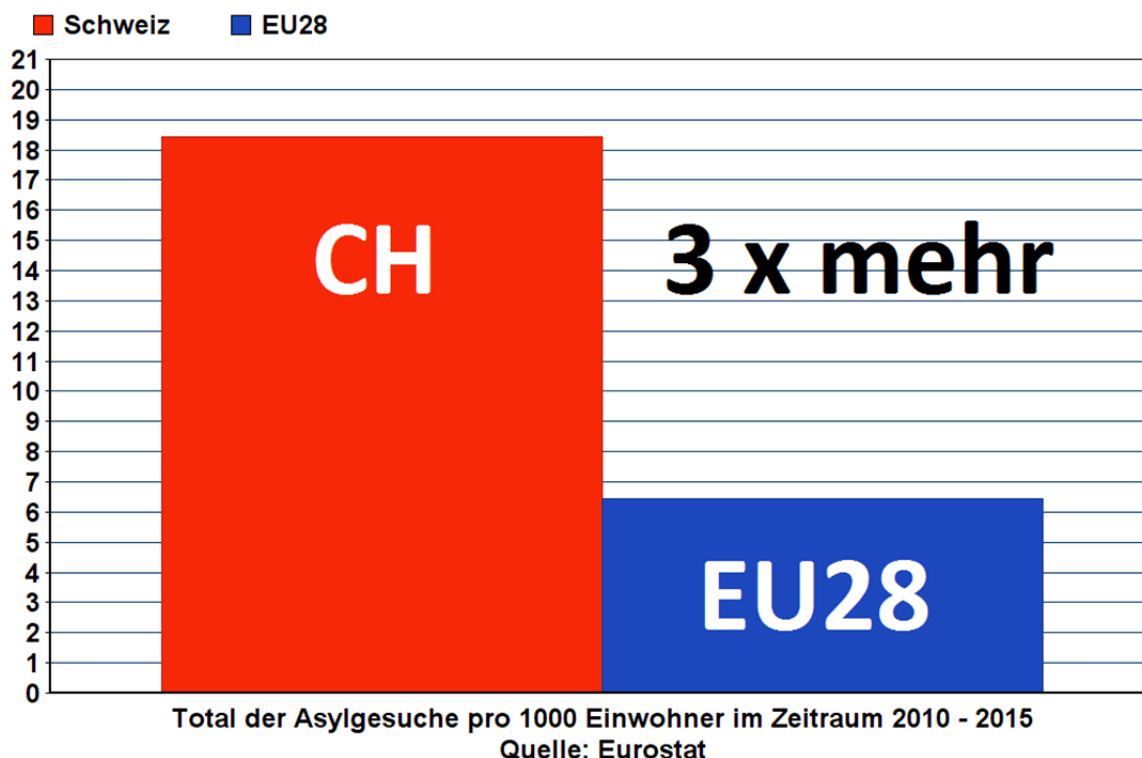
Die Schweiz ist im europäischen Vergleich auch 2015 immer noch bei den Spitzenreitern, was die Asylgesuchszahlen betrifft. Die Zahl der Asylgesuche muss immer ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl eines Landes gesetzt werden.

Trotz den Fernsehbildern von massiven Flüchtlingsströmen nach Deutschland, verzeichnet die Schweiz zwischen 2010 bis 2015 pro 1'000 Einwohner immer noch massiv mehr Asylgesuche als etwa Deutschland, Frankreich oder Italien.



Quelle: Eurostat

Schweiz: 3x mehr Asylgesuche als im Durchschnitt aller Länder der EU28



Das nicht funktionierende Dublin-Abkommen sowie die offenen Schengen-Grenzen, ohne rigorose Kontrollen an den EU-Aussengrenzen, sind Sprengstoff in einer Zeit der Völkerwanderung nach Europa.

Die Ersteintrittsstaaten registrieren die Ankommenden nicht und die EU beschliesst eine Verteilung der Migranten. Dies alles steht im klaren Widerspruch zu Schengen/Dublin. Niemand trägt Verantwortung.

Das System der „offenen Türen“, gepaart mit einer staatlich gelebten Willkommenskultur, entfaltet eine regelrechte Sogwirkung für Menschen auf der Suche nach einem besseren Leben.

Dabei wägen Scheinasylanten ihre Chancen durchaus richtig ab. Kaum jemand von ihnen ersucht in Spanien oder Bulgarien um Asyl. Hingegen sind Österreich, Deutschland, Schweden und die Schweiz logischerweise lohnendere Ziele.

Schweiz öffnet ihre Tore – Dublin-Staaten machen sie dicht

Schweden hat jüngst für Asylsuchende de facto die Grenzen geschlossen. Dänemark wird wegen einer Verschärfung des Asylgesetzes vom Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge extensiv gerüffelt. Norwegen will mit der Einführung von vierzig neuen Restriktionen im Asylwesen zu einer möglichst unattraktiven Destination für Flüchtlinge werden¹⁸. Ungarn mauert sich ein. Österreich legt eine Obergrenze für neue Asylgesuche fest. Frankreich, Italien und Spanien nehmen kaum mehr „Dublin-Fälle“ zurück. Und was macht die Schweiz? Sie will Verfahren beschleunigen um noch mehr Gesuche noch schneller bearbeiten zu können.

¹⁸ NZZ 24.01.2016

<http://www.nzz.ch/international/europa/legislatives-wettruerten-in-skandinavien-1.18682184>

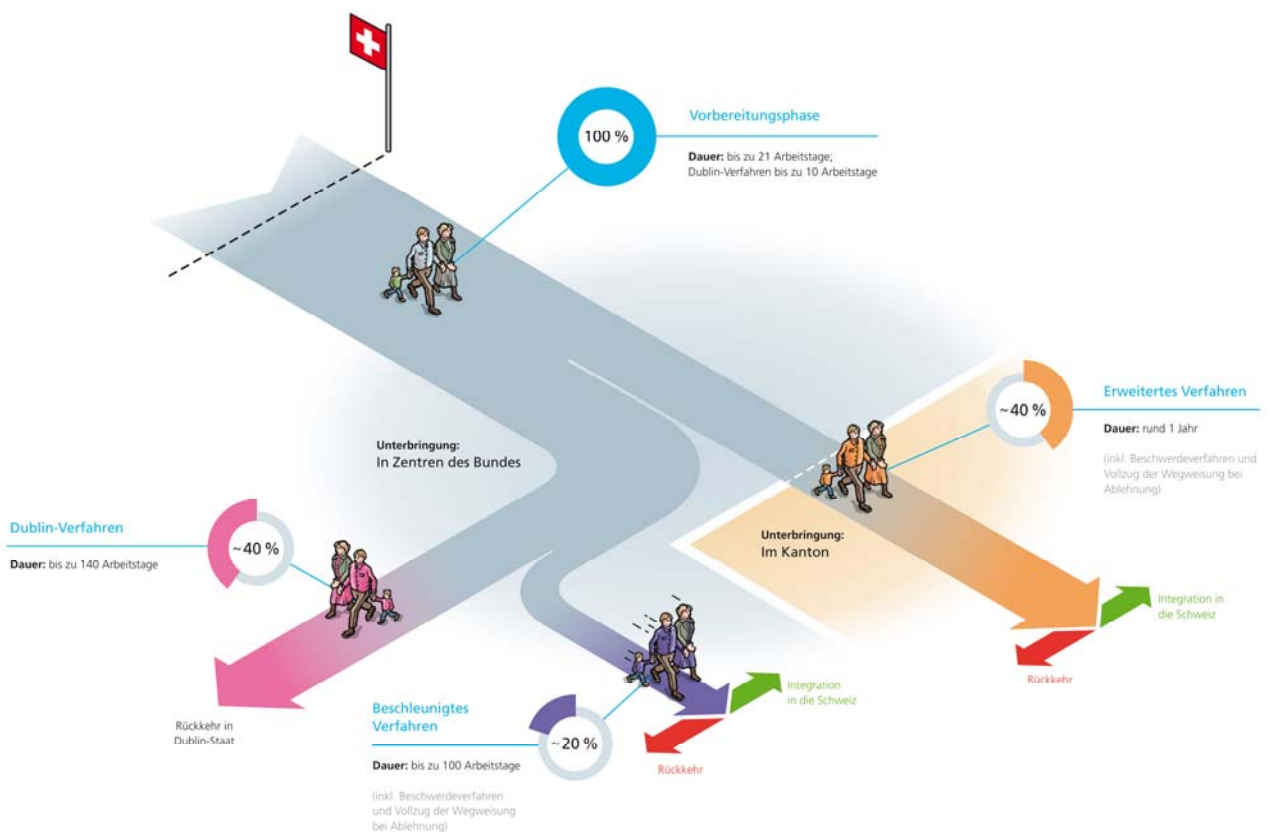
3. Was will die schädliche Asylgesetzrevision?

In der Botschaft des Bundesrates an das Parlament wird von den übergeordneten Zielen gesprochen¹⁹:

„Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Asylverfahren sollen rasch und rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden;
- schutzbedürftigen Personen soll weiterhin der notwendige Schutz gewährt und sie sollen so rasch als möglich in der Schweiz integriert werden;
- der Anreiz, offensichtlich unbegründete Asylgesuche einzureichen, soll gesenkt und der Missbrauch im Asylbereich bekämpft werden;
- die Glaubwürdigkeit des Asylbereichs soll nachhaltig gestärkt werden.“

Die mit der Asylgesetzrevision geplante Neustrukturierung des Asylbereichs soll zu schnelleren Verfahren unter Beibehaltung der Fairness (Rechtsberatung) führen. Dazu wird die Schweiz in sechs Verfahrensregionen eingeteilt werden. Die geplanten neuen Verfahrenszentren des Bundes sollen idealerweise zwischen 350 und 650 Plätze anbieten können. Für die Ausreisezentren wird von einer Grösse von 250 bis 500 Plätzen ausgegangen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) verspricht tiefere Kosten dank effizienten Abläufen in diesen relativ grossen Zentren.



Quelle: SEM, 11 Fakten zu den Bundeszentren

¹⁹ Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 3. September 2014: Seite 8010

1. Ziel: Beschleunigung der Verfahren

Ziel ist es mehr Verfahren in den Bundeszentren zu erledigen und damit weniger Asylsuchende an die Kantone zu überstellen.

Wie dies?

60 % der Asylgesuche sollen in den Bundeszentren erledigt werden, nur noch 40% bei den Kantonen bzw. Gemeinden. Mit diesen Versprechungen hat man die Gemeinden und Kantone im Rahmen der Vernehmlassung geködert.

~ 40 % sollen im Dublinverfahren in Bundeszentren abgearbeitet werden: D.h. in 140 Arbeitstagen soll das Verfahren abgeschlossen werden und die Asylsuchenden in den Dublin-Staat abgeschoben sein. Im Dublin-Verfahren werden wie heute keine Anhörungen gemacht, es wird jedoch eine Erstbefragung durchgeführt und das rechtliche Gehör gewährt.

~ 20 % der Asylgesuche, bei denen es keine zusätzlichen Abklärungen braucht, sollen im beschleunigten Verfahren in Bundeszentren in bis zu 100 Arbeitstagen, inkl. Vollzug und Wegweisung bei Ablehnung, behandelt werden. Es erfolgt grundsätzlich keine Zuteilung dieser Asylgesuche auf die Kantone.

~ 40 % der Asylgesuche, die weitere Abklärungen verlangen oder im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht sofort entschieden werden können, sollen im erweiterten Verfahren in den Kantonen in rund 1 Jahr abgewickelt werden bis zum Vollzug und Wegweisung bei Ablehnung.

2. Ziel: Beibehaltung faire Verfahren trotz Beschleunigung:

Die Asylgesetzrevision will neu einen Anspruch auf eine kostenlose Beratung über das Asylverfahren und Rechtsvertretung für Asylsuchende in der Vorbereitungsphase, im beschleunigten Verfahren und bei den Dublin-Verfahren vorsehen. Beim erweiterten Verfahren soll ein Anspruch auf eine kostenlose Beratung und Rechtsvertretung bis zum Entscheid bestehen, dass das erweiterte Verfahren zur Anwendung kommt, d.h. bis und mit Anhörung zu den Asylgründen (Triage im erstinstanzlichen Verfahren, Art. 26d und 102h Abs. 3 E-AsylG).

4. Revision des Asylgesetzes: Falsche Antwort zum falschen Zeitpunkt

4.1 Veränderte Rahmenbedingungen

Die nun zur Abstimmung gelangende Revision des Asylgesetzes wurde von der Bundesverwaltung ab 2011 aufgelegt und vom Bundesrat Mitte 2013 in die Vernehmlassung geschickt. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Situation grundlegend verändert. Europa und die Schweiz sind mit massiven Migrationsströmen konfrontiert. 2013 stellten 21'465 Personen ein Asylgesuch in der Schweiz. Im vergangenen Jahr waren es fast doppelt so viele, nämlich 39'523. Im Januar und Februar 2016 sind wiederum doppelt so viele Asylgesuche gestellt worden wie im Januar und Februar des Vorjahres. Es ist also davon auszugehen, dass die Zahl der Asylgesuche in diesem Jahr noch weit höher liegen wird als im Jahr 2015. Das europäische Dublin-System im Asylbereich (Zuständigkeit für das Asylverfahren bei jenem Staat in Europa, bei dem ein Asylbewerber zuerst eingereist ist), dem auch die Schweiz angeschlossen ist, funktioniert nicht mehr. Konnten 2013 im Verhältnis zur Gesamtzahl der Asylgesuche wenigstens noch fast 20% der Gesuche an einen anderen Dublin-Staat weitergegeben werden, fiel diese Quote im Jahr 2015 auf gerade noch etwas über 6%. Die Beschleunigung in der Asylgesetzrevision basiert jedoch auf 40% aller Gesuche gemäss dem Dublin-Verfahren. Der Bundesrat macht hier in seinen Unterlagen glauben, dass diese Gesuche schliesslich auch zu einer Überstellung an einen anderen Dublin-Staat führen (siehe Grafik des Bundes unter Kapitel 3). Diese Annahme ist völlig unrealistisch und wird wider besseres Wissen verbreitet!

4.2 Falsche Signale: verantwortungslose Willkommenskultur à la Merkel auch in der Schweiz

Die „Willkommenskultur“, welche die deutsche Bundeskanzlerin Merkel mit ihrem Aufruf „Wir schaffen das!“ ausgerufen hat, setzte ein verhängnisvolles Signal, welche den Zustrom von Migranten nach Europa massiv befördert hat. Auch in der Schweiz wird diese Willkommenskultur durch Justizministerin Sommaruga und ihr Departement geprägt und sendet völlig falsche Signale aus. Noch am 4. November 2015 hat eine Sprecherin des Staatssekretariates für Migration (SEM) am Schweizer Fernsehen wortwörtlich gesagt: „Wir haben noch Platz für all die Leute, die noch kommen wollen.“ Bundesrätin Sommaruga betont noch in diesen Tagen, dass die „gegenseitige Solidarität“ das entscheidende Element einer europäischen Asylpolitik unter Beteiligung der Schweiz sei. Die Logik dieser verfehlten „Willkommenskultur“ übernimmt auch die Asylgesetzrevision. **Möglichst viele Migranten sollen in gut ausgerüsteten Bundeszentren empfangen, rundum betreut, umfassend medizinisch versorgt und mit einer kostenlosen Rechtsvertretung und Beratung ausgestattet werden.** Ein Grossteil dieser Menschen wird in der Schweiz bleiben, obwohl sie in ihrer Heimat nicht individuell an Leib und Leben bedroht sind. Nicht einmal 9'000 Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, haben die Schweiz im vergangenen Jahr kontrolliert verlassen. Im Verhältnis zur Zahl der Asylgesuche sind dies gerade einmal 23%! Eine allfällige Beschleunigung der Verfahren bringt also dem Grossteil der Migranten, die in die Schweiz kommen die Gewissheit, hier bleiben zu können, noch schneller als bisher. Das bedeutet in der Konsequenz: Es kommen immer mehr Asylbewerber und immer mehr können bleiben. Die Attraktivität der Schweiz für Schlepper und illegale Migranten steigt damit durch die Revision des Asylgesetzes weiter an, während andere Staaten ihre Attraktivität konsequent senken. Die Revision setzt ein völlig falsches Signal zum falschen Zeitpunkt.

Diese falschen Signale werden durch die geplante Änderung des Asylgesetzes ausgesendet:

- Die Schweiz schafft **Platz für unbeschränkt viele Neuankömmlinge**, indem für den Betrieb neuer Asylzentren die kommunale und kantonale Autonomie abgeschafft wird und wo nötig Enteignungen durchgeführt werden können.
- Ich werde – auch als illegaler Migrant – sofort in einem Bundeszentrum begrüsst, wo ich auf Kosten der Schweizer Steuerzahler von **kostenloser Rechtsvertretung, Beratung und umfassender Gesundheitsversorgung** profitiere.
- Die **unsichere Situation wird verkürzt**, indem die Verfahren beschleunigt werden (was jedoch in der Praxis noch bewiesen werden muss). **Eine Beschleunigung ohne Vollzug (Rückweisung von abgewiesenen Asylsuchenden) ist gar kontraproduktiv, da es die Attraktivität der Schweiz weiter steigert.** So erhält ein Asylsuchender schneller die Flüchtlingseigenschaft oder die vorläufige Aufnahme – was in der Realität in beiden Fällen heisst, dass er für immer in der Schweiz bleiben kann und **Anspruch auf Sozialhilfe** hat.
- Missbräuche haben kaum Konsequenzen. Wenn sich jemand renitent verhält oder untertaucht, wird er heute auch ohne Flüchtlingseigenschaft oder vorläufige Aufnahme nicht in seine Heimat zurückgeschickt. **Es gibt keine spürbaren, strafrechtlichen Konsequenzen für diese illegalen Migranten.** Im Gegenteil. Sie bekommen staatliche Nothilfe.
- Mit falschen Signalen und einer unbeschränkten Aufnahme steigt auch die **Gefahr, dass Kriminelle und Terroristen in die Schweiz eingeschleust werden.** Auch die Nachrichtendienste und die für die Sicherheit unseres Landes zuständigen Stellen warnen vor dieser Entwicklung.

4.3 Die Revision baut auf völlig falschen Grundlagen auf

Wie oben erwähnt, haben sich die Rahmenbedingungen gegenüber der Zeit als die Revision gestaltet wurde, grundlegend verändert. Die für die Revision notwendigen Infrastrukturen und Ressourcen bauen auf einer Zahl von 24'000 Asylgesuchen auf mit einer Reserve bis max. 29'000 Gesuche. Im vergangenen Jahr hatten wir aber 39'523 Gesuche, in diesem Jahr dürften es nochmals deutlich mehr sein. Das heisst, es braucht Zentren des Bundes nicht mit 5000 Plätzen, sondern mit mindestens doppelt bis dreimal so grossen Kapazitäten. Bereits die definitive Verfügbarkeit der bisher veranschlagten zusätzlichen 3600 Plätze ist indes in keiner Art und Weise gesichert. Damit verbunden werden auch die Kosten des Asylwesens weiter aus dem Ruder laufen. In diesem Jahr werden die Kosten allein beim Bund auf 1,842 Milliarden Franken veranschlagt, ab dem Jahr 2018 auf 2,4 Milliarden Franken. In der Botschaft zur Asylgesetzrevision werden Investitionskosten für die Unterbringungsstruktur inklusive Arbeitsplätze von 548 Millionen veranschlagt. Gleichzeitig wird gesagt, dass die jährlichen Kosten im Vergleich zu heute um 20%, d.h. von 847 Millionen auf 676,9 Millionen Franken, sinken werden.

Diese geplanten Kosten basieren auf den viel zu tiefen Annahmen von 24'000 Gesuchen pro Jahr. Fazit: Die Asylgesetzrevision kann im Bereich der Infrastrukturen nicht im vorgesehenen Rahmen realisiert werden. Sollte eine Realisierung auf der Basis der neuen Rahmenbedingungen überhaupt möglich sein, dann nur zu massiv höheren Kosten.

4.4 Vollzugsprobleme werden nicht angegangen

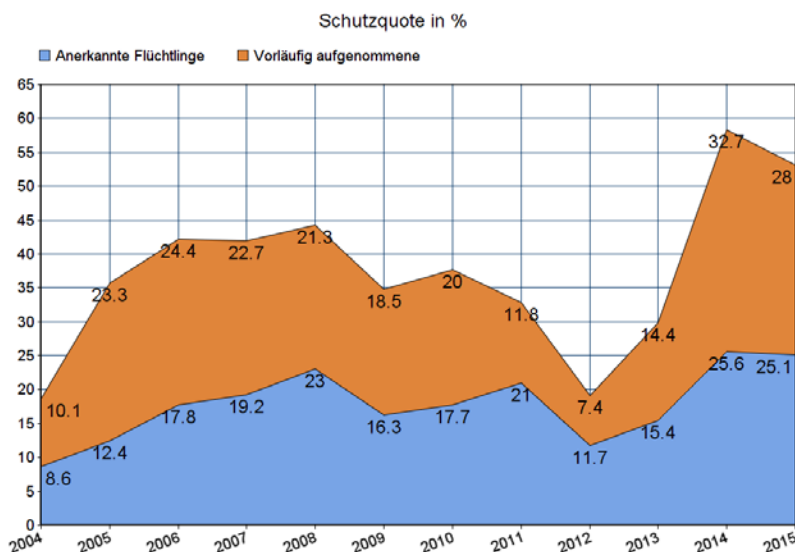
Unser Asylsystem versagt derzeit sowohl beim Zugang als auch beim Abgang aus dem System. Beim Zugang, weil der Flüchtlingsbegriff gemäss internationalen Konventionen und schweizerischem Asylrecht nicht mehr korrekt angewendet wird. Die Flüchtlingsdefinition ist gemäss Art. 3 Asylgesetz die folgende:

¹ **Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.**

² **Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.**

Ein Grossteil der Personen, welche heute als Asylbewerber nach Europa oder in die Schweiz kommen, kann keine individuelle Verfolgung geltend machen. Sie sind Migranten, welche ihre Heimat aus den unterschiedlichsten Gründen verlassen, sei es wegen Konflikten, Notlagen, Perspektivlosigkeit oder einfach, weil sie sich in Europa ein besseres Leben erhoffen, auf legalen Weg aber keine Aufenthaltsberechtigung erhalten. Indem all diese Leute in unseren Asylprozess aufgenommen werden und ein Grossteil von ihnen am Schluss sogar hier bleiben kann, hat sich die Schweiz von ihrer humanitären Tradition, welche auf an Leib und Leben verfolgte Menschen ausgerichtet war, entfernt. Dadurch strömen immer mehr Migranten in unser Land, auch wenn sie keine eigentlichen Asylgründe haben. Erschwerend kommt hinzu, dass der Schutzbedürftigen-Status, der für Kriegsflüchtlinge mit temporärem Aufenthalt vorgesehen wäre (ohne Asylverfahren), nicht angewendet wird, weil er im Gesetz falsch konzipiert ist.

Wenn immer mehr Menschen um Asyl ersuchen, die Verfahren schneller gehen, dafür immer weniger abgelehnte Gesuchsteller zurückkehren, steigt die Bleibe-Quote massiv.



Die Grafik zeigt die Schutzquote in Prozent der eingereichten Asylgesuche. Mit Schutzquote sind die effektiv anerkannten Flüchtlinge gemeint, plus die vorläufig Aufgenommenen.

Quelle: SEM

Es finden kaum mehr Sonderflüge statt

Im Gegenzug werden Personen mit abgelehnten Gesuchen oder mit einer vorläufigen Aufnahme (die das Land eigentlich möglichst rasch wieder verlassen sollten) immer seltener in ihre Heimat oder einen sicheren Drittstaat, aus dem sie zu uns kommen, zurückgeschickt. Der entsprechende Wegweisungsvollzug funktioniert immer schlechter. Praktiker berichten, dass

heute kaum mehr Sonderflüge für Rückschaffungen in die Herkunftsländer stattfinden. Das Ergebnis: Die Zahl der Rückführungen und kontrollierten Ausreisen stagniert trotz sprunghaft ansteigender Gesuche bei jährlich rund 9'000 Personen. In Relation zu den neuen Asylgesuchen waren dies 2015 noch knapp 23% (2014: 38%).

Ausschaffungshaft nur noch im Ausnahmefall

Seit Juli 2015 ist die Umsetzungsgesetzgebung zur Dublin-III-Verordnung in Kraft²⁰. Demnach wird Haft bei «Dublin-Fällen» nur noch im Ausnahmefall bei erheblicher Gefahr des Untertauchens zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung angeordnet. Die Maximalfrist für die Vorbereitungshaft vor dem Dublin-Entscheid des SEM beträgt 7 Wochen, für die Ausschaffungshaft 6 Wochen, bei Renitenz ist diese verlängerbar um 6 Wochen bis maximal drei Monate. Für «Dublin-Fälle» beträgt die absolute maximale Haftfrist somit nur noch 3 Monate und 7 Wochen.

Problematisch ist, dass meist gar keine Inhaftierungen mehr stattfinden, weil Haft nur noch der Ausnahmefall darstellen soll. Wird ein «Dublin-Asylant» in Haft genommen, so reichen diese Fristen in der Praxis meist nicht aus, um ihn auszuschaffen, bzw. in den Erst-Dublinstaat zurückzuführen. Bei Renitenz schon gar nicht.

Bei SwissRepat wird bei notorisch renitenten Asylbewerbern nicht von Anfang an ein Sonderflug gebucht, sondern man versucht es zuerst mit einem Linienflug (als Passagier). Erst wenn die Person nicht einsteigt oder randaliert, wird ein neuer Flug gebucht, oft reichen dann 3 Monate nicht aus. Oftmals müssen diese Personen nach Ablauf der kurzen Haftfristen entlassen werden und tauchen natürlich unter. Wenn ein untergetauchter «Dublin-Asylant» nach über 18 Monaten wieder auftaucht, ist die Schweiz definitiv für ihn zuständig und keine Rückführung mehr in das Land der erstmaligen Registrierung möglich. Das ist mittlerweile in der Praxis ein grosses Problem, angesichts der wachsenden Zahl untergetauchter «Dublin-Asylanten».

Die Ausschaffungshaftplätze in den Kantonen sind nicht mehr voll belegt²¹. Die Zahl der Personen mit sogenannter „Vollzugsunterstützung“, bei denen der Bund auf Gesuch der zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörde hin Reisepapiere für weg- oder ausgewiesene ausländische Personen beschafft, ist seit 2010 ebenfalls kontinuierlich zurückgegangen^[1].

Dieser zentrale Bereich des Asylwesens, nämlich die Rückführungen, funktioniert beim Bund und den Kantonen nur noch ungenügend.

Der „Selbsteintritt“ - eine Dublin-Kapitulation

Mittlerweile ist das zuständige Staatssekretariat für Migration (SEM) sogar dazu übergegangen, bei Asylbewerbern, die in Griechenland, Ungarn usw. zwar registriert wurden, also klare Dublin-Fälle wären, einen so genannten „Selbsteintritt“ zu machen. Weil die genannten Dublin-Staaten (und andere) kaum registrierte Asylbewerber zur Durchführung des Asylverfahrens zurücknehmen, eröffnen die Asylverantwortlichen in der Schweiz einfach ein Asylverfahren, als ob wir das Land der ersten Registrierung wären, also einen «Selbsteintritt». Hinter vorge-

²⁰ Quelle: Anpassung der Weisungen AuG und AsylG per 1. Juli 2015 (Mitteilung des SEM vom 23.06.15 an die Migrationsämter und Zwangsmassnahmengerichte.)

²¹ <http://www.nzz.ch/schweiz/sinkende-nachfrage-nach-ausschaffungsplaetzen-fuer-asylbewerber-1.18700833>)

^[1] Quelle: NZZ vom 25. Februar 2016: <http://www.nzz.ch/schweiz/sinkende-nachfrage-nach-ausschaffungsplaetzen-fuer-asylbewerber-1.18700833>

haltener Hand wird in der Asylindustrie die Zahl von ca. 1'500 «Selbsteintritten» im Jahr 2015 genannt. Bei dieser Gelegenheit kann das zuständige SEM zugleich die Bilanz des nicht mehr funktionierenden Dublin-Abkommens noch etwas schönen.

4.5 Offene Tore für Schlepper und illegale Migranten

Wegen der offenen Grenzen als Folge des Schengen-Vertrages existieren in der Schweiz keine systematischen Personenkontrollen mehr an den Grenzen (nur Warenkontrollen). Es geht dabei nicht um eine lückenlose Kontrolle aller Grenzüberschreitungen, aber um die Möglichkeit engmaschiger und punktueller Identitätskontrollen, z.B. in den Zügen. Als Folge der offenen Grenzen mehren sich die illegalen Grenzüberschreitungen.

2002, also vor dem Schengen/Dublin-Abkommen, hat das Grenzwachtkorps an unserer Grenze 110'127 Personen zurückgewiesen, 32'290 Personen wurden der Polizei übergeben und 7'405 wurden bei der illegalen Einreise aufgegriffen. Zudem wurden 4'823 Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und 1'986 Ausweissfälschungen aufgedeckt.

Trotz fehlender systematischer Kontrollen wurde im vergangenen Jahr die Rekordzahl von 31'000 illegalen Grenzüberschreitungen festgestellt (2014: 14'300). Die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen. Im Zeitalter des „grenzenlosen Europa“ sind die früheren Erfolgszahlen vor «Schengen» Vergangenheit. Aufgrund der gegenwärtigen Völkerwanderung ist das Schengen-System endgültig zusammengebrochen.

Konsequenz: Wenn die EU nicht in der Lage ist, den Schengen-Vertrag einzuhalten und ihre Aussengrenzen wirkungsvoll zu schützen, muss die Schweiz ihre Landesgrenze wieder wie eine Aussengrenze sichern und selbst für Ordnung sorgen.

Ein verbesserter Grenzschutz, unter Einbezug eines Assistenzdienstes der Armee, wäre ein zentrales Element, um illegale Migranten rasch und wirksam abzuhalten und den Schlepperbanden das Handwerk zu legen.

Ebenso sind Grenzkontrollen die beste Prävention gegen Kriminaltouristen und Terroristen. So haben die wieder eingeführten Grenzkontrollen von Frankreich nach den Attentaten vom 13. November 2015 in Paris zu einem Rückgang der Einbrüche in Genf im Dezember 2015 von 14% gegenüber 2014 geführt. Die rasche und markante Wirkung von Grenzkontrollen auf die illegale Einwanderung zeigt sich in jenen Ländern, die wieder Grenzkontrollen eingeführt haben (Österreich, Frankreich, Norwegen usw.).

Genau die gleichen Kreise, welche nun die verfehlte Asylgesetzrevision unterstützen, haben bisher im Parlament fast geschlossen verhindert, dass die Schweiz ihre Grenzen wieder selbstständig schützt.

4.6 Asylbewerber: 72 % Männer

Während viele elektronische Medien und Zeitungen, zwecks Beeinflussung der Massen und Erweckung öffentlichen Mitleids, gerne Bilder von Flüchtlingsfamilien mit weinenden Kindern zeigen, haben solche Bilder in der Realität Seltenheitswert, wie ein Blick auf die Zusammensetzung der Asylgesuche des Jahres 2015 nach Geschlechtern und Altersgruppen zeigt. **Von den 39'523 Asylgesuchen des Jahres 2015 wurden 28'566, d.h. 72 % von Männern gestellt. Bei den Asylgesuchstellern zwischen 16-25 Jahren sind über 80% junge Männer.**

Viele von diesen jungen Männern werden in den nächsten Jahren mittels Familiennachzug ihre Frauen und Kinder in die Schweiz holen.

	2015				
Alter	Frauen	in %	Männer	in %	Total
00-03	1'867	48.5	1'984	51.5	3'851
03-05	448	49.4	459	50.6	907

06-15	1'630	39.1	2'534	60.9	4'164
16-17	443	18.4	1'967	81.6	2'410
18-25	2'796	18.7	12'163	81.3	14'959
26-35	2'320	26.5	6'446	73.5	8'766
36-49	1'099	30.6	2'490	69.4	3'589
50-64	288	38.3	463	61.7	751
65+	66	52.4	60	47.6	126
Total	10'957	27.7	28'566	72.3	39'523

Quelle: SEM

4.7 Integration stösst an ihre Grenzen – Sicherheit gefährdet

Zur Netto-Einwanderung von jährlich rund 80'000 Menschen, die über das Personenfreizügigkeitsabkommen aus EU-Staaten, aus Drittstaaten sowie als Flüchtlinge anerkannt werden, kommen 2015 40'000 Asylbewerber hinzu, wobei bei einer Schutzquote von 55-60% 20'000 bis 25'000 zusätzlich in der Schweiz bleiben können.

Es besteht die grosse Gefahr, dass die Bereitschaft zur Einbindung und Akzeptanz dieser Personen bei der Schweizer Bevölkerung abnimmt. Dies hängt auch damit zusammen, dass der kulturelle und religiöse Hintergrund ein ganz anderer ist. Man geht vielerorts davon aus, dass wohl bis 70% der heutigen Asylsuchender nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dies birgt nebst enormen Kosten für unseren Sozialstaat auch die Gefahr von Ghettobildungen und Radikalisierung einzelner Personen.

4.8 Islamisierung und Wertewandel

Die aufgeklärte, christlich-abendländische Kultur der Schweiz bildet eine wichtige Basis für unsere Identität und unser Zusammenleben. Nicht ohne Grund trägt unser Land ein Kreuz im Wappen. Kirchen und Religionsgemeinschaften geniessen in unserem Land im Rahmen der Verfassung Freiheit der Verkündigung und Freiheit für die kirchlichen Tätigkeiten. Diese Toleranz findet aber da Grenzen, wo Religionsgemeinschaften die Toleranz verachten oder gar offen bekämpfen.

Als Folge der masslosen Einwanderung und der offenen Grenzen sowie der wachsenden Menge an Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Asylbewerbern aus islamischen Ländern, hat sich auch die religiöse Zusammensetzung der ansässigen Bevölkerung verändert. In der Schweiz leben heute beispielsweise über 400'000 Angehörige des muslimischen Glaubens. Gewiss sympathisiert nur eine kleine Minderheit mit islamistischem Gedankengut. Doch die muslimischen Zuwanderer stammen oft aus Ländern, in denen keine demokratische Rechtsordnung herrscht. Sie bringen Vorstellungen über Recht und Ordnung mit, die mit unserem Rechtssystem und unseren demokratischen Spielregeln nicht vereinbar sind.

Genau wie wir uns als Gäste in islamischen Staaten den dortigen Regeln anpassen, müssen wir hier konsequent auf die Einhaltung von Gegenrecht bestehen. **Parallelgesellschaften mit eigenem Rechtssystem können nicht geduldet werden.** Unsere freiheitliche Rechtsordnung darf sich unter keinen Umständen der Scharia beugen; unsere Gerichte dürfen einen islamischen «Kulturhintergrund» keinesfalls als Strafmilderung akzeptieren. Die Duldung und gar Beförderung von Praktiken wie Zwangsheirat, «Ehrenmorde», Blutrache, weiblicher Genitalbeschneidung, Eheschliessung mit Minderjährigen oder Viehhehen ist hierzulande absolut inakzeptabel.

Es ist eine Kernaufgabe des Staates, von den Migrantinnen und Migranten eine schnellstmögliche Integration einzufordern.

4.9 Asyl-Kriminalität wird unter dem Deckel gehalten

Die Versuche der Behörden, die sexuellen Belästigungen und Gruppenvergewaltigungen von Frauen an Silvester 2015 in Köln und anderen Europäischen Städten unter dem Deckel zu halten, zeigen, dass über Asyl-Kriminalität nicht gesprochen werden soll. In der Schweiz gehen Kantone sogar dazu über, Polizeieinsätze in Asylzentren zu verschweigen. Auf Anfrage der Medien heisst es dann, Zwischenfälle in Asylzentren seien «Häusliche Gewalt». Und über Fälle «Häuslicher Gewalt» würden die Medien jeweils nicht informiert. Doch teure Polizeieinsätze in Asylzentren häufen sich. Ebenfalls gilt festzuhalten, dass Asylbewerber im Jahr 2015 fünfmal krimineller als die Schweizer Bevölkerung. Dabei gilt es festzuhalten, dass gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik 2015 jeder fünfte Beschuldigte (21,5%) aus dem Asylbereich bzw. der «übrigen ausländischen Wohnbevölkerung» zu verzeichnen war.

Polizeiliche Kriminalstatistik Jahr 2015: Seite 27:

	Anzahl Beschuldigte	in % aller Beschuldigter
Total beschuldigte Personen	77'062	
Ständige Wohnbevölkerung	60'404	78.4 %
Schweizer aus der ständigen Wohnbevölkerung	36'746	47.7 %
Total Ausländer der ständigen Wohnbevölkerung	23'658	30.7 %
Beschuldigte aus Asylbereich	2'541	3.3 %
übrige Ausländer (dazu zählen Kurzaufenthalter, Grenzgänger, Touristen, Asylsuchende mit Nicht-eintretensentscheid und abgewiesene mit Sozialhilfestopp, illegale Aufenthaltler)	14'117	18.3 %

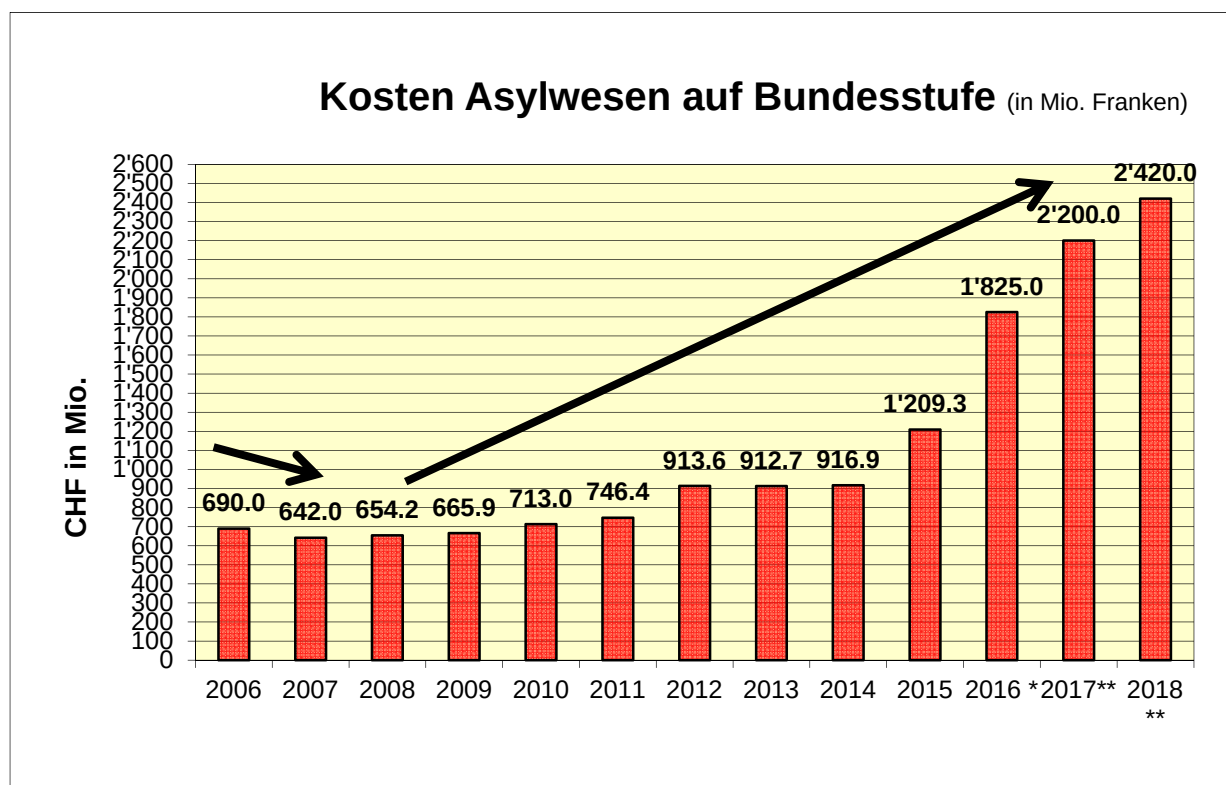
Mit seinem Ja zu einer dringlichen Revision des Asylgesetzes hat das Schweizer Volk 2013 auch Zentren für renitente Asylbewerber zugestimmt. Auch da Arbeitsverweigerung von Frau Sommaruga. Bis heute ist kein einziges Zentrum für solche Asylbewerber in Betrieb. Es ist aber auch klar: Wer will schon offene Zentren für renitente Asylbewerber in der eigenen Gemeinde. Die SVP forderte dafür geschlossene, eingezäunte Anlagen. Die Forderung wurde abgelehnt. Mit dem Resultat, dass der Volkswille bis heute nicht umgesetzt wurde und renitente, gefährliche Asylbewerber einfach in normalen Unterkünften hausen.

4.10 In zehn Jahren eine Verdreifachung der laufenden Kosten – alleine beim Bund

Die Neustrukturierung des Asylwesens soll nebst den laufenden Kosten von heute rund 1.8 Milliarden Franken pro Jahr beim Bund zusätzlich 548 Millionen Franken Investitionskosten für die Unterbringungsstruktur inkl. Arbeitsplätze auslösen. Die Kostenplanung basiert auf den viel zu tiefen Annahmen von 24'000 bis 29'000 Asylgesuchen jährlich. Bei 40'000 Gesuchen (die wir in der Realität ja schon haben oder den für 2016 erwarteten 50'000 neuen Gesuchen) dürften sich die Initialkosten für die Umsetzung der Asylgesetzrevision stark erhöhen.

Auch die laufenden Kosten laufen wegen der desolaten Asylpolitik der Schweiz aus dem Ruder. Die Kosten für das Asylwesen werden allein beim Bund im Jahr 2016 auf 1,842 Milliarden Franken veranschlagt, ab 2018 2,4 Milliarden Franken, was einer Verdoppelung seit dem Jahr 2015 entspricht. Vollkostenrechnungen fehlen, aber man kann davon ausgehen, dass in den

Kantone mindestens zusätzliche 2 Milliarden Kosten anfallen, die auch vom Steuerzahler berappt werden. Die langfristigen Folgekosten in den Kantonen, Gemeinden und bei den Sozialwerken sind dabei noch gar nicht eingerechnet.



Quellen: 2016: Voranschlag (1'470 Mio. CHF) plus Nachtragskredit (353.40 Mio. CHF)

2017-2018: EFD, Serge Gaillard auf SRF (<http://www.srf.ch/news/schweiz/bund-rechnet-mit-verdopplung-der-asylkosten>)

Die Ausgaben des Bundes für das Asylwesen zeigen, dass die Talsohle 2007 erreicht war (notabene das letzte Amtsjahr des damals zuständigen Bundesrats Christoph Blocher). Seit-her stiegen die Kosten sprunghaft an und werden **2016 rund 1,8 Milliarden Franken, d.h. den dreifachen Wert des Jahres 2007** erreichen.

Nicht vergessen darf man die Kosten der Kantone und Gemeinden, sowie indirekte Kosten, die hier noch dazugerechnet werden müssen. Dazu gehören etwa Kosten, welche durch kriminelle Asylbewerber verursacht werden im Bereich der **Polizei, Gerichte und Gefängnisse**. Auch die **Arbeitslosenkasse** wird durch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die kurzzeitig einer Arbeit nachgegangen sind, stark belastet.

Hinzu kommen folgende indirekte Kosten durch Asylbewerber, die nirgendwo publiziert werden:

- o Kosten für psychologische Betreuung und psychiatrische Behandlung
- o Prämienanstieg bei Krankenkassen durch „teure“ Risiken
- o Ausrichtung von Prämienverbilligung
- o Schule, Sprachschule, Heilpädagogen, Nachhilfe
- o unentgeltliche Rechtspflege
- o Zahnarztkosten
- o Übersetzungsdienste bei Bund, Polizei, Justiz und Verwaltung
- o Kostenanteil für Personal bei Sozialdiensten, Betreuungswesen, Familienbegleitungen, Väter- und Mütterberatung usw.
- o Entgangene Beiträge an die Sozialwerke durch Untergetauchte, welche schwarz arbeiten
- o Diverse Integrationsmassnahmen (Bund, Kantone, Gemeinden)
- o Kostenloser Transport in ÖV

Leider fehlt bis heute eine entsprechende Vollkostenrechnung, die aufzeigen würde, was das Asylwesen in der Schweiz den Steuerzahler wirklich kostet.

7 Milliarden Franken für Asyl- und Entwicklungshilfeindustrie

Wenn man die Kosten beim Bund, den Kantonen und Gemeinden zusammenzählt, kommt man auf rund 4 Milliarden Franken jährlich (bei einer vorsichtig geschätzten Vollkostenrechnung im Jahr 2016). Zusammen mit den 3,2 Milliarden Franken, welche die Schweiz jährlich für die Entwicklungshilfe ausgibt, belaufen sich die Kosten für die Asyl- und Entwicklungshilfeindustrie schon auf über 7 Milliarden Franken jährlich.

Beispiel Bern

Im Kanton Bern etwa kommt der Bund für zwei Drittel der Asylbewerber in Form von pauschalen Abgeltungen auf. Diese betrugen gemäss Berner Zeitung im Jahr 2015 150²² Millionen Franken, die an den Kanton Bern ausbezahlt wurden, wovon 100 Millionen für Personen mit hängigen Asylgesuchen oder vorläufig Aufgenommenen und 50 Millionen Franken für anerkannte Flüchtlinge gedacht sind. Kurz gesagt: Der Bund bezahlt dem Kanton Bern pro Asylbewerber rund 15'000 Franken jährlich. Dazu kommen die Unterstützungsbeiträge des Kantons für die überwiegende Mehrheit der Asylbewerber, die allenfalls trotz einer Beschäftigung auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Wer bezahlt die Sozialhilfe für Bund, wann die Gemeinden?

Bund	Flüchtlinge < 5 Jahre in der Schweiz Wie: In Form einer Pauschale an die Kantone im Jahr 2009 Fr. 55.80 pro Tag im Durchschnitt Mit diesem Pauschalbetrag finanziert der Kanton die Ausgaben für die Unterbringung, die Unterstützung, die obligatorische Krankenversicherung und für allfällig weitere medizinische Versorgung (z.B. Zahnbehandlungskosten).	Vorläufig aufgenommene < 7 Jahre in der Schweiz Wie: In Form einer Pauschale an die Kantone im Jahr 2009 Fr. 54.30 pro Tag im Durchschnitt Mit diesem Pauschalbetrag finanziert der Kanton die Ausgaben für die Unterbringung, die Unterstützung, die obligatorische Krankenversicherung und für allfällig weitere medizinische Versorgung (z.B. Zahnbehandlungskosten).
Kantone bzw. Gemeinden	Flüchtlinge > 5 Jahre in der Schweiz Übliche kantonale Ansätze für Sozialhilfe (SKOS)	Vorläufig aufgenommene > 7 Jahre in der Schweiz Übliche kantonale Ansätze für Sozialhilfe (SKOS)

Flüchtlinge bzw. vorläufig aufgenommene Asylbewerber, die länger als fünf, respektive sieben Jahre hier leben, erhalten seitens des Bundes keine Unterstützung mehr und sind auf die Sozialhilfe des Kantons angewiesen. Arbeitslose Asylbewerber, die nach fünf bis sieben Jahren noch in der Schweiz sind, fallen endgültig der Sozialhilfe und damit den Kantonen und Gemeinden zur Last. Die wachsende Zahl solcher Asylbewerber gilt als „tickende Zeitbombe“ für die sonst schon angespannten Budgets von Gemeinden und Kantonen. Von den anerkannten Flüchtlingen mit Asyl (Ausweis B) waren im Jahr 2015 nur 2'750 erwerbstätig (Erwerbsquote 21,3%).

²² Berner Zeitung, 17.03.16, «Die Asylindustrie ist ein Millionengeschäft»

Sozialhilfequote

Der Bundesrat beantwortete 2014 eine Interpellation von Nationalrat Peter Keller²³. Die Sozialhilfequote der erwerbsfähigen Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbewilligung (bis 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz) und der erwerbsfähigen vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (bis 7 Jahre Aufenthalt in der Schweiz) stellt sich folgendermassen dar (bezogen auf das Jahr 2012):

- Eritrea: 91,4 %
- Sri Lanka: 74,5 %
- Syrien: 86,6 %

Hypothetische Sozialhilfekosten für einen Asylbewerber zulasten Steuerzahler

Annahmen: Ein Asylbewerber kommt mit 20 in die Schweiz. Ihm wird die vorläufige Aufnahme gewährt. Die Kosten für ihn werden während 7 Jahre vom Bund getragen – im Schnitt Fr. 55.80 pro Tag.	= 150'000 Franken
Mit 27 Jahren arbeitslos, bis zum Alter von 65 Jahren Sozialhilfe: Annahme pro Jahr Fr. 30'000.— Kosten (ohne Sondersettings und Familiennachzug bzw. Familiengründung). Integrationsproblematik je nach Bildungsstand und finanziellen Anreizen...	= 1.1 Millionen Franken

5. Nein zu Gratis-Anwälten für alle

Damit die neuen Verfahren „rechtsstaatlichen Ansprüchen“ genügen, werden mit dem revidierten Gesetz jedem Asylbewerber kostenlose Beratungen über das Asylverfahren und eine kostenlose Rechtsvertretung angeboten: bedingungslose Gratisanwälte für alle Asylsuchenden. Asylsuchende sollen zudem frühzeitig und umfassend über das bestehende Rückkehrhilfeeangebot informiert werden. Der Zugang zur Rückkehrberatung und die freiwillige Ausreise mit Rückkehrhilfe sollen in jeder Verfahrensphase möglich sein. Diese Rechtsberater sind «Vertrauensleute» der Asylsuchenden.

Zusätzlich besteht auch die Gefahr, dass die Behörden aufgrund des Fristendrucks mehr Asylgesuche gutheissen werden als bisher. Aus Sicht eines Asylbeamten ist seine Situation wie folgt: Lenkt er ein und gewährt er Asyl, so ist der Fall schnell erledigt, da sich niemand zur Wehr setzt. Lehnt der Beamte das Asyl ab so muss er mit einer Beschwerde rechnen. Dementsprechend muss er seinen Entscheid ausführlicher Begründen und er muss Zeit und Energie in ein Beschwerdeverfahren stecken. Was wird er tun? Ganz einfach: Asyl gewähren.

5.1 Wer kommt als Gratisanwalt in Frage?

Vorgeschlagen wird, dass mit dem Leistungserbringer (im Testzentrum Zürich ist das die Flüchtlingshilfe, deren Interessenlage offensichtlich ist) ein Vertrag für die gesamte Rechtsbe-

²³ Quelle: Antwort des Bundesrates auf Interpellation Peter Keller 14.3790

<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/curia-vista/vorstoesse-tabellen-grafiken/Documents/cv-14-3790-d.pdf>

ratung und Rechtsvertretung etc. erstellt wird. Der Leistungserbringer führt eine Liste mit Rechtsberatungsstellen, unabhängigen Anwältinnen und Anwälten sowie Juristinnen und Juristen, die über vertiefte Kenntnisse im Asylrecht verfügen. Die Leistungserbringer werden mit einer Pauschale abgegolten.

Gemäss neuem Gesetz können diese Pauschalen jedoch „ausnahmsweise nach Aufwand festgelegt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten“. Es ist absehbar, dass sich damit auch in diesem Bereich die Asylindustrie mit ihren Anwälten und Juristen breit macht.

Wie „hart“ der Bund bei seinen Dienstleistungsaufträgen verhandelt, kennen wir zudem aus anderen Bereichen wie der Informatik. Hier wird ein neuer Selbstbedienungsladen eingerichtet. Jeder der jährlich rund 40'000 oder mehr Asylbewerber erhält in der Zukunft gesetzlich garantiert einen eigenen Rechtsberater! Die Kosten dieser Übung werden letztlich in astronomische Höhen schnellen und vom Steuerzahler zu berappen sein. **Kein Mensch glaubt zudem, dass mit einem Anwalt etwas schneller geht (Prozessflut ist vorprogrammiert).**

5.1.1 Ausbau der Asylindustrie

Es ist absehbar, dass sich damit auch in diesem Bereich die Asylindustrie mit ihren Anwälten und Juristen breit macht. Auch Hilfswerke und NGOs können sich als Leistungserbringer bewerben. Im heutigen Testbetrieb wird die Rechtsberatung durch Anwälte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bewerkstelligt. Es hat sich gemäss Staatssekretär Gattiker nur die Schweizerische Flüchtlingshilfe für diesen Auftrag beworben. Gerade die Hilfswerke, insbesondere die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat sich in der Vergangenheit aber mit besonderem Eifer für Flüchtlinge eingesetzt. Sie lassen dabei jegliches Augenmass vermissen und scheinen vom Ziel, möglichst vielen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen, getrieben. So finden sich auf der Homepage der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ausführliche Informationen über das Schweizer Asylverfahren in 20 Sprachen. Zudem stellt die Hilfsorganisation ausführliche Anleitungen für das Beschwerdeverfahren bereit und auf der Homepage kann eine Musterbeschwerde heruntergeladen werden. Gerade diese Kreise werden inskünftig Asylbewerber auf Staatskosten beraten. Es ist absehbar, dass diese den Staat mit einer Flut von Rechtsmitteln zudecken werden und auf Staatskosten alles unternehmen werden um ihr Ziel, möglichst vielen Asylsuchenden ein dauerhaftes Bleiberecht zu verschaffen, forcieren werden.

5.2 Voraussetzungen für unentgeltliche Rechtsvertretung mehrheitlich nicht erfüllt

Unentgeltliche Rechtsvertretung gibt es heute schon. Allgemein gilt jedoch, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung geltend gemacht werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- **Bedürftigkeit des Betroffenen**
- **Nicht-Aussichtslosigkeit der Rechtssache**
- **Notwendigkeit der Verbeiständung**

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine unentgeltliche Rechtsvertretung nach hiesiger Praxis bereits heute (auch in Asylverfahren) möglich. Ebenso besteht in anderen Verfahren zivil-, straf- und öffentlich-rechtlicher Art ein entsprechender Anspruch, wenn die genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

Die Bedürftigkeit des Betroffenen dürfte bei Asylbewerbern in vielen Fällen gegeben (oder zumindest kaum überprüfbar) sein. Anders verhält es sich betreffend der Nicht-Aussichtslosigkeit der Rechtssache. Wird ein Rechtsbegehren schon zu Beginn eines Verfah-

rens als aussichtslos eingestuft, kann die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege abgelehnt werden.

Heute wird jedoch oft mit Blick auf die Asylstatistik davon ausgegangen, dass bei einer Anerkennungsquote von lediglich 25,1% (2015), unter den verbleibenden 75% eine Vielzahl aussichtsloser Gesuche enthalten sind (auf den ersten Blick etwa von Wirtschaftsmigranten oder Dublin-Fällen). Dies wird sich aber mit dem neuen Asylgesetz wohl ändern.

5.3 Prozessflut vorprogrammiert

Wenn schon die erste Instanz das Verfahren als nicht aussichtslos betrachtet hat (sonst wäre es im beschleunigten Verfahren behandelt worden), wird es für das Bundesverwaltungsgericht sehr schwierig werden, auf Aussichtslosigkeit der Beschwerde zu schliessen und die unentgeltliche Rechtspflege (nicht gleich Gratisanwalt für alle) im Sinne des geänderten Asylgesetzes Art. 102^m AsylG (Voraussetzungen siehe oben) zu verweigern. **Die unentgeltliche Rechtspflege auch im Beschwerdeverfahren dürfte deshalb schon bald zur Regel werden. Das zieht eine Kostenlawine nach sich.**

Wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wird schätzungsweise pro Verfahren ein Honorar von CHF 2'500.-- dem Rechtsvertreter ausbezahlt. Das Honorar wird nach Aufwand berechnet und kann auch höher ausfallen, da der Ansatz pro Stunde zwischen CHF 100.-- (Hilfswerke) und CHF 300.-- (Anwälte) schwankt.

Man rechne: Im erweiterten Verfahren für das erstinstanzliche Verfahren eine Pauschale von CHF 1'361.—(Gratisanwalt für alle), plus allenfalls 2'500.—(unentgeltliche Rechtspflege) für das Beschwerdeverfahren, ergibt gegen 4'000 Franken Rechtsberatungskosten für einen Asylsuchenden.

5.4 Rechtliche Ungleichbehandlung zwischen Asylbewerbern und übriger Bevölkerung

Die Einführung solcher Gratis-Anwälte für Asylbewerber würde einen Verstoß gegen die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) bedeuten. Die Argumentation, Migranten seien besonders verletzlich und in ihren Grundrechten tangiert, hält einer Prüfung nicht stand: Ein mittelloser Schweizer, der in ein KESB-Verfahren (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder ein Verfahren betreffend Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) involviert ist, wird in seinen Grundrechten ebenso tangiert, muss obige Bedingungen aber trotzdem erfüllen, wenn er eine unentgeltliche Rechtsvertretung in Anspruch nehmen will.

Mit der Einführung genereller Gratis-Anwälte würde der ursprüngliche Sinn des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsvertretung ins Gegenteil verkehrt: Statt einer Stärkung der Rechtsgleichheit, würde eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zwischen der übrigen Bevölkerung in der Schweiz und Asylsuchenden geschaffen.

Weder im Arbeitsrecht noch im Mietrecht noch im Sozialversicherungsrecht gibt es voraussetzungslos einen vom Steuerzahler bezahlten Anwalt.

5.5 Asyl-Testzentrum zu Staatspropagandazwecken aufgebaut

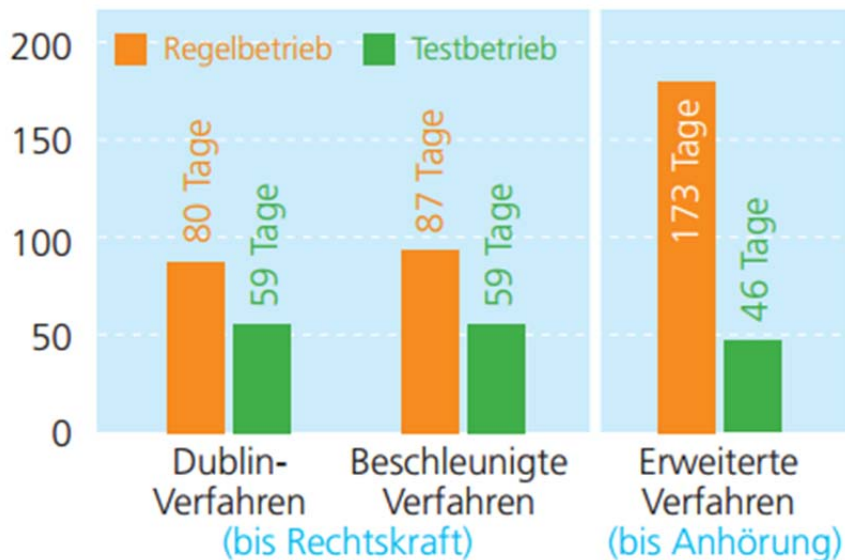
Das zu Testzwecken betriebene Asyl-Bundeszentrum in Zürich ist reine Staats-Propaganda. Die Schlussberichte zeigen, dass der Testbetrieb darauf ausgerichtet war, die gewünschten Ergebnisse und oberflächliche Argumente für die Asylgesetzrevision zu liefern, über die wir im Juni abstimmen. Das Ganze ist durchsichtig und vor dem Hintergrund der aktuellen Situation,

welche in keiner Weise mehr den der Revision zu Grunde liegenden Annahmen entspricht, völlig untauglich.

Argumentation der Gegner, warum der Testbetrieb ein voller Erfolg sei

- schnellere Verfahren

«Der Testbetrieb kann die Verfahren im gewichteten Durchschnitt um 77 Tage schneller rechtskräftig abschliessen als der Regelbetrieb. Das bedeutet eine Beschleunigung um 39%.»

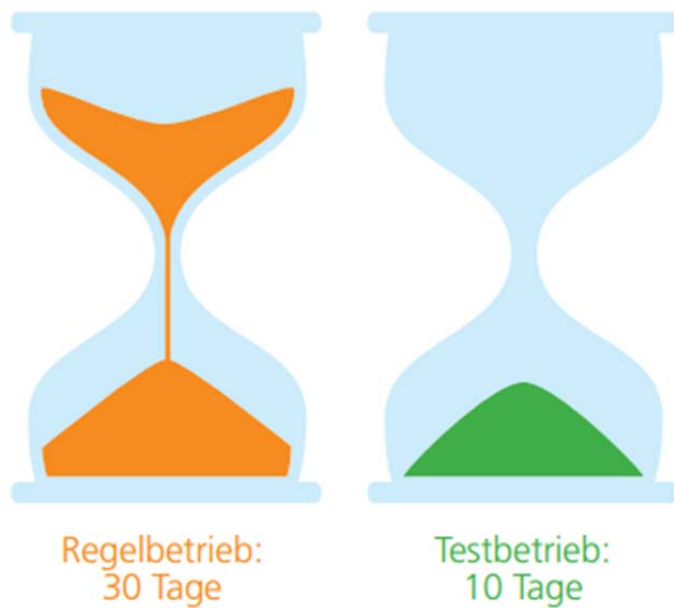


(Quelle: SEM)

Was nützt eine schnellere Bearbeitung der Asylgesuche, wenn die abgelehnten Gesuchsteller oder Dublin-Fälle nicht konsequent und rasch in ihre Heimatländer zurückgeführt werden? Die Grafik zeigt bildhaft, warum es den Asylbeamten geht. Sie wollen schnell einen rechtskräftigen Entscheid. Doch mit einem rechtskräftigen Entscheid ist noch kein Asylbewerber weniger in unserem Land. Die Asylgesetzrevision beschleunigt, aber am falschen Ort. Der Vollzug der Entscheide (vollzogene Ausweisung) wird von den Behörden bis heute nicht konsequent erledigt.

- Schnelle, aber faire Verfahren

«Damit die Beschwerdefristen von 30 auf 10 Tage gekürzt werden können und trotzdem korrekte, rechtsstaatliche Verfahren garantiert sind, erhalten Asylsuchende eine unentgeltliche Rechtsvertretung und -beratung.»



Quelle: SEM

Die Testphase zeigt, dass die Zuweisung der Fälle an das Testzentrum massiv gesteuert wurde. Mutmassliche «schwierige Fälle» wurden weniger ins Testzentrum geschickt, als einfach zu entscheidende Fälle. Beispiel: Die Zusammensetzung in Bezug auf die Herkunft der Asylbewerber unterscheidet sich im Testzentrum markant vom Regelbetrieb in den anderen Zentren (z.B. Anteil Gesuche aus Eritrea im Testbetrieb 20%, im Regelbetrieb 37%). Zudem wurden im Testbetrieb anteilmässig viel mehr Gesuche von alleinstehenden Erwachsenen, insbesondere Männern, behandelt, als im Regelbetrieb. Es gab damit ein klares Übergewicht an bestimmten, einfacher zu beurteilenden Fällen. Deshalb die kürzeren Fristen.

Gratis-Anwälte sind im Weiteren nicht gratis. Sie haben im Testzentrum eine Pauschalentschädigung von CHF 1'361.-- erhalten. Deren zukünftige Höhe kann heute aber nicht wirklich abgeschätzt werden, da die Pauschale, um tiefe Kosten zu suggerieren, im Testbetrieb Zürich wohl „Dumpingcharakter“ hatte und jederzeit angehoben werden kann.

- Tiefere Beschwerdequoten

«Die Beschwerdequote ist im Testbetrieb signifikant tiefer als im Regelbetrieb. Die Rechtsvertretung trägt positiv zur Effizienz, Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Asylentscheide bei.»



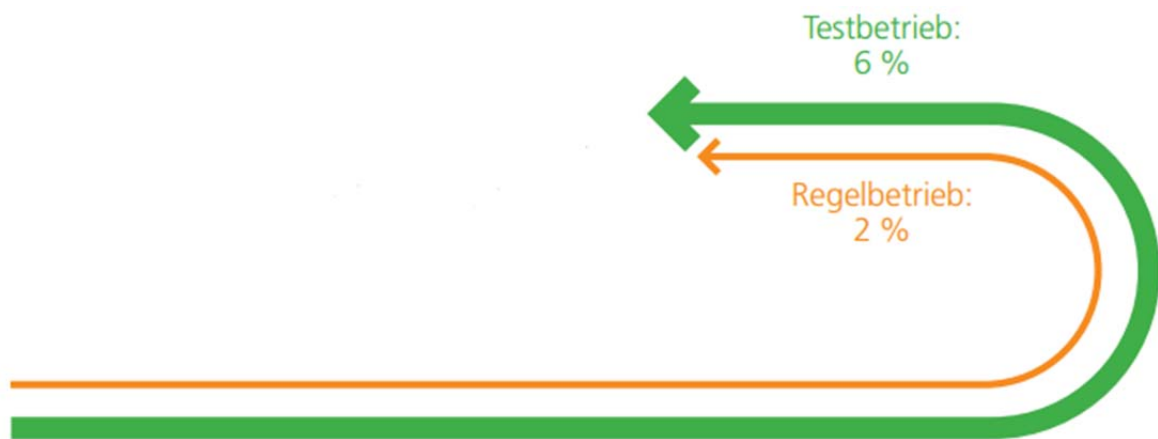
Quelle: SEM

Es gehörte wohl zu den Vorgaben, dass der Testbetrieb weniger Beschwerden hervorzubringen hat. Hätten sie bereits den Testbetrieb mit Rekursen lahmgelegt, so wäre dies sofort das Ende der Gratisanwälte gewesen. Das wissen sie ganz genau. Sobald die Vorlage aber rechtskräftig geworden ist, wird sich das rasch ändern.

Man kann es auch mit einem Lockvogelangebot vergleichen, wo man den Stimmbürgern aufzuzeigen versucht, dass es besser läuft. Aber sobald das geänderte Asylrecht in Kraft ist, wird es ein zähes Ringen um die Pauschalentschädigungen der Gratisanwälte geben und auch die Beschwerdeflut wird zunehmen. Es ist anzumerken, dass im Testbetrieb doppelt so viele Personen unkontrolliert vor dem Asylentscheid abgereist, zu Deutsch untergetaucht sind (15.8%), als im Regelbetrieb (8%) und 10 mal so viele nach dem Asylentscheid (16.5%) untergetaucht sind als im Regelbetrieb (1.8%).

- Tiefere Kosten

«Eine frühzeitige, freiwillige Rückkehr ist mit erheblichen Kosteneinsparungen für die Schweiz verbunden.»



Quelle: SEM

Dass die Rückkehrquote im Testzentrum höher sein soll als üblich, überrascht nicht, wird dort doch eine **vier Mal höhere Rückkehrpauschale** (Fr. 2'000.–) an rückkehrwillige Gesuchsteller bezahlt. Ein Anreiz mehr, sich mindestens diesen Betrag in der Schweiz abzuholen.

6. Plangenehmigungsverfahren und Enteignungen – eine Aushebelung der Stimmbürger

6.1 Einleitung

Wer eine Baute errichten, umbauen oder deren Nutzungszweck ändern will, braucht grundsätzlich eine Baubewilligung der zuständigen Gemeinde. Betroffene Nachbarn haben die Möglichkeit, gegen die Erteilung einer Baubewilligung Einsprache zu erheben bzw. Rechtsmittel gegen eine erteilte Baubewilligung einzulegen. Das geltende Asylgesetz bricht bereits befristet mit diesem Grundsatz und die Asylgesetzrevision führt zu weiteren massiven Eingriffen in die Gemeindeautonomie zugunsten der Asylindustrie und zulasten der Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner. Überdies greift die Asylgesetzrevision mit der Einführung der Enteignungsmöglichkeit von Grundstückeigentümern zu einem überaus drastischen Mittel. Damit

wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, Grundstücke, welche im Eigentum der Gemeinde, Privater oder Unternehmen sind, zu enteignen, damit auf diesem Grundstück ein Gebäude für Asylsuchende errichtet werden kann (formelle Enteignung). Leidtragende sind neben den Grundstückseigentümern die Anwohnerinnen und Anwohner der ganzen Nachbarschaft, da durch die formelle Enteignung eines Grundstücks auch die umliegenden Parzellen an Wert verlieren können (materielle Enteignung), welcher auch nicht entschädigt wird.

6.2 Vorübergehende Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes

Am 29. September 2012 traten verschiedene dringliche Änderungen des Asylgesetzes in Kraft. Diese galten ursprünglich bis zum 28. September 2015, wurden unterdessen jedoch bis zum 28. September 2019 verlängert. In Art. 26a AsylG wurde die vorübergehende Nutzung von bestehenden Anlagen und Bauten des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender geregelt. Ziel dieser Bestimmung ist, Asylsuchende für maximal drei Jahre in Anlagen und Bauten des Bundes unterbringen zu können, ohne dabei ein kantonales oder ein kommunales Bewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen. Es reicht, wenn der Bund dem Kanton die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft anzeigt und für die Zweckänderung der Baute keine erheblichen baulichen Massnahmen notwendig sind.

Der Bund macht von dieser Möglichkeit laufend Gebrauch. So konnte im August 2013 in Bremgarten (AG) die erste Unterkunft gemäss diesem Verfahren in Betrieb genommen werden. Weitere folgten in Les Rochats (VD; Mai 2014; Militärunterkunft mit einer maximalen Kapazität von 120 Betten für eine Dauer von drei Jahren), Thun (BE; Dezember 2015 – Mai 2016; Waffenplatz, 600 Plätze), Grandvillard (FR; Februar bis August 2016; Truppenlager; 180 Plätze) um nur einige zu nennen.

Die vorliegende Asylgesetzrevision sieht eine entsprechende Regelung in Art. 24c N-AsylG vor. So sollen militärische Bauten und Anlagen des Bundes ohne kantonale oder kommunale Bewilligung (und ohne Plangenehmigungsverfahren; hierzu nachstehend) zur Unterbringung von Asylsuchenden oder zur Durchführung von Asylverfahren für höchstens drei Jahre genutzt werden können (Abs. 1). Nach zweijährigem Unterbruch – oder bereits früher, wenn Kanton und Standortgemeinde einverstanden sind – soll dieselbe Baute erneut für drei Jahre für diesen Zweck benutzt werden können.

6.3 Dauerhafte Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes

Mit der vorliegenden Revision des Asylgesetzes soll zudem ermöglicht werden, Bauten und Anlagen des Bundes dauerhaft für das Asylwesen zu errichten und nutzen zu können, ohne ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen. Nach Ansicht des Bundesrates und der Parlamentsmehrheit stellen ordentliche Baubewilligungsverfahren ein grosses Hindernis dar, wenn die Situation im Asylwesen ohne grösseren Verzug die Bereitstellung neuer Unterbringungsplätze notwendig macht. Die Befürworter der Asylgesetzrevision wollen mit dieser Gesetzesänderung unliebsame Einsprachen von Anwohnern verhindern. Das Instrument dazu heisst: Plangenehmigungsverfahren (Art. 95a-95l N-AsylG).

6.3.1 Plangenehmigung

Dienen Bauten und Anlagen dem Bund dauerhaft zur Unterbringung Asylsuchender bzw. zur Durchführung von Asylverfahren, so soll anstelle des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens ein bundesrechtliches Planbewilligungsverfahren durchgeführt werden. Damit wären inskünftig weder kantonale Bewilligungen noch kantonale Pläne erforderlich (Art. 95a Abs. 3 N-AsylG), wenn entsprechende Bauten oder Anlagen errichtet, geändert oder einem neuen Nutzungs-

zweck zugeführt werden sollen. Nur Vorhaben, welche sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, würden einen raumplanerischen Sachplan voraussetzen (Art. 95a Abs. 4 N-AsylG). Die Genehmigungsbehörde für die Plangenehmigung ist das Generalsekretariat (GS) des EJPD, welches sämtliche erforderlichen Bewilligungen erteilt. Federführend für den Erwerb von Grundstücken ist das EJPD, welches ermächtigt werden soll, nötigenfalls Enteignungen durchzuführen (Art. 95b Abs. 1 N-AsylG).

Das EJPD hat beim neuen Plangenehmigungsverfahren alle Befugnisse:

Plangenehmigungsverfahren

1. Antragsteller EJPD
2. Einleitung des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens EJPD
3. Planungsverfahren. Einsprachen an EJPD
4. Entscheid EJPD
5. Möglichkeit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (1. Instanz)
6. Möglichkeit Weiterzug an Bundesgericht (2. Instanz)

Enteignungsverfahren

1. Antragsteller auf Enteignung: SEM (Staatssekretariat für Migration) via EJPD
2. Ermächtigung Enteignung durchzuführen (AsylG. Art. 95b) EJPD
3. Entscheid / Rechtsmittelverfahren EJPD
4. Möglichkeit des Grundstückbesitzers Beschwerde gegen Entscheid vor allem im Zusammenhang mit Höhe Entschädigung etc. einzulegen beim Bundesverwaltungsgericht (1. Instanz)
5. Möglichkeit Weiterzug an Bundesgericht (2. Instanz)

6.3.2 Ordentliches und vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

Will der Bund Bauten oder Anlagen für das Asylwesen neu errichten (oder bestehende Bauten ändern bzw. umnutzen), so hat dieser dem GS EJPD ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen (Art. 95c N-AsylG); die betroffene Gemeinde bzw. der betroffene Kanton wird vom GS EJPD ausschliesslich zu einer Stellungnahme eingeladen. Bei örtlich begrenzten Vorhaben mit zahlenmässig wenigen betroffenen Personen, wenn die Baute oder Anlage nach spätestens drei Jahren wieder entfernt wird sowie wenn das äussere Erscheinungsbild nur unwesentlich verändert wird, findet ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren statt (Art. 95j Abs. 1 N-AsylG). Bei diesem Verfahren wird das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt, vielmehr unterbreitet das GS EJPD die Planvorlage den betroffenen Personen direkt.

6.4 Unverhältnismässige Möglichkeit der Enteignung

6.4.1 Formelle Enteignung von Grundeigentümern zum Bau von Asylunterkünften

Art. 26 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) garantiert das Eigentum. Verschiedene Gesetze sehen vor, dass Grundeigentum dann formell enteignet werden kann, wenn es um die Errichtung von Werken im öffentlichen Interesse geht (z.B. für den Bau von Bahnstrecken, Strassen, Stromleitungen, Waffenplätzen etc.). Der entsprechende Grundeigentümer wird im Rahmen des Schätzungsverfahrens entschädigt.

Dass das EJPD mit dem neuen Asylgesetz ermächtigt wird, nötigenfalls die Enteignung eines Grundstücks durchzuführen (Art. 95 Abs. 1 N-AsylG), damit eine Baute zur Unterbringung Asylsuchender errichtet werden kann, ist skandalös. Dass beispielsweise beim Bau einer Nationalstrasse gewisse Enteignungen notwendig sind, um das Projekt zu realisieren, leuchtet ein; ohne dieses Instrument hätte in der Schweiz keine einzige Nationalstrasse gebaut werden

können. Asylunterkünfte sind jedoch nicht gleichzusetzen mit Nationalstrassen. Unterkünfte für Personen im Asylverfahren können absolut orts- und lageunabhängig errichtet werden. Offenbar hat der Bundesrat erkannt, dass sich die Bevölkerung gegen die Errichtung von Asylzentren mit allen legalen Mitteln wehren wird. Anstatt diese Sorgen ernst zu nehmen und effektive Massnahmen gegen unechte Flüchtlinge durchzusetzen, greift er mit der Enteignungsmöglichkeit zu einem absolut unangemessenen und unverhältnismässigen Mittel. Betroffen wären nicht nur private Eigentümer, sondern auch Gemeinden und Unternehmen.

6.4.2 Materielle Enteignung von Grundeigentümern

Bei der materiellen Enteignung bleibt das Grundeigentum beim Eigentümer, hat jedoch einen tieferen Wert, welcher entschädigt werden muss. Wird beispielsweise in einem Quartier ein Grundstück formell enteignet, um eine Asylunterkunft zu erstellen, so stellt sich die Frage, ob die Nachbargrundstücke dadurch eine materielle Enteignung erfahren. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfte (richtigerweise) wohl keine materielle Enteignung gegeben sein, wenn im Nachbarhaus Personen fremder Kulturen einziehen, weil kein Schaden im Rechtssinne vorliegt. Andererseits ist es eine Tatsache, dass der Marktwert eines Grundstückes sinkt, wenn es an eine Liegenschaft mit einer Asylunterkunft grenzt bzw. in deren Nähe liegt. Formelle Enteignungen haben demnach auch «unentschädigte» materielle Enteignungen zur Folge.

6.4.3 Folgen der formellen und materiellen Enteignung für Grundeigentümer und Mieter

Die Argumentation, die Möglichkeit der Enteignung sei zwar ins Gesetz aufgenommen worden, davon würde in der Praxis jedoch nicht Gebrauch gemacht werden, ist nicht haltbar. Wenn bereits heute feststeht, dass keine Enteignungen vorgenommen würden, so bräuchte es im Gesetz auch keine entsprechenden Bestimmungen. Mittlerweile hat der Bundesrat bereits eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit bei Bedarf rasch Zivilschutzanlagen der Gemeinden requiriert (beschlagnahmt) werden können. Eine Requisition ist gemäss Bundesrat dann möglich, wenn keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten «zu annehmbaren Bedingungen» rechtzeitig beschafft werden können. Dass Zivilschutzanlagen nur vorläufige Lösungen sein können, wird von allen Seiten bestätigt. Da «menschenwürdige» Unterbringungsmöglichkeiten in der Schweiz nur begrenzt verfügbar sind und unterirdische Zivilschutzanlagen nur Übergangsmässig eine Lösung darstellen können, würde in der Zukunft – bei einem weiteren, absehbaren Ansteigen der Asylzahlen - von enteignungsrechtlichen Massnahmen mit Sicherheit auch Gebrauch gemacht werden. Dies auch als Folge der gestiegenen Attraktivität der Schweiz durch die vorliegende Asylgesetzrevision. Ohne Einsatz dieser Massnahmen wäre es für die Behörden nicht möglich, kurzfristig Wohnraum für Asylbewerber zu finden. Die Vergangenheit hat gezeigt, wie gross der Widerstand in der Bevölkerung ist, wenn ausgerechnet in ihrem Quartier eine Asylunterkunft eröffnet werden soll.

Die formelle Enteignung hat nicht nur zur Folge, dass der Eigentümer sein Eigentum verliert, sondern dass auch die Mieter in der entsprechenden Liegenschaft ihr Zuhause aufgeben müssen. Für die umliegenden Hauseigentümer erfolgt zwar ein wirtschaftlicher Schaden, weil ihr Eigentum an Wert verliert, eine Entschädigung erhalten sie jedoch nicht. Zudem sind auch hier die Mieter die Leidtragenden, da diese neu in einem Quartier mit einer Asylunterkunft leben müssen. Allenfalls steigen parallel sogar die Mieten, weil die Hauseigentümer ihren (unentschädigten) materiellen Schaden auf die Mieter überwälzen. Dass das Wohnen im Umfeld einer Asylunterkunft belastend sein kann, hat nichts mit Ausländerfeindlichkeit zu tun. Auch beispielsweise eine Tankstelle oder ein Hotel haben Folgen für das Leben in der Nachbarschaft.

Eine derart weitgehende Beeinträchtigung der Eigentumsgarantie und Beschränkung demokratischer Rechte für den Zweck weiterer Ausbau Asylzentren unhaltbar. Es kann und darf nicht sein, dass Schweizer Bürger zwangsweise Grund und Boden zur Lösung von Asylproblemen hergeben müssen und dass Kantone und Gemeinden immer weniger zu sagen haben im Asylwesen.

7. Was ist zu tun?

In der jetzigen Lage ist es überaus wichtig, dass die richtigen Signale ausgesendet werden, damit Personen, die nicht an Leib und Leben bedroht sind, nicht weiter animiert werden, mit Schleppern in die Schweiz zu gelangen und hier ein Asylgesuch zu stellen. Aus diesem Grund ist die Revision des Asylgesetzes abzulehnen.

Unsere gesetzlichen Grundlagen würden heute ausreichen, um eine faire und konsequente Asylpolitik durchzusetzen. Die meisten Massnahmen bedingen keine neuerliche Gesetzesänderung, sondern den politischen Willen der Departementsführung.

Wenn schon eine Revision des Gesetzes, müsste schwergewichtig beim Vollzug, bei der Bekämpfung der Missbräuche und einer Senkung der Attraktivität der Schweiz angesetzt werden.

Die SVP hat in der Sommersession 2015 im Rahmen der Revision des Asylgesetzes über 70 Anträge gestellt, die den Weg zeigen, wie das Asylchaos wieder unter Kontrolle zu bringen wäre:

- 1 Das geltende Asylgesetz ist juristisch nicht schlecht. Es happert jedoch beim Vollzug. Das ist eine Frage der Führung und der Prioritäten. Das 2006 und 2013 verschärfte Asylgesetz muss konsequent von allen kantonalen und eidgenössischen Behörden vollzogen und von den Hilfswerken respektiert werden. Damit ist ein unmissverständliches Zeichen an die Schlepperbanden zu schicken, dass die Schweiz Asylmissbraucher nicht toleriert.
- 2 Es gibt keine Vollkostenrechnungen, was das Asylwesen den Steuerzahler kostet. Es ist endlich Transparenz zu schaffen, was ein durchschnittlicher Asylgesuchsteller in den ersten 10 Jahren im Schnitt pro Jahr kostet (inkl. Verfahrenskosten, Sozialhilfe, Vollkosten Schulbesuche, Familienbegleitungen, Gesundheitskosten inkl. Zahnarztkosten, Integrationsprogramme etc.).
- 3 Die Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel sind einzuschränken. Nach dem erstinstanzlichen Entscheid soll es nur noch eine Rekursmöglichkeit geben. Asylbewerber sollen während dem Verfahren in kontrollierten Zentren und bei Verletzung der Mitwirkungspflichten oder straffälligem Verhalten in geschlossenen Zentren untergebracht werden.
- 4 Wirtschaftsmigranten und kriminelle Asylbewerber müssen konsequent zurückgeschickt werden, damit den wirklich Verfolgten geholfen werden kann.
- 5 Dazu hat der Bundesrat Rückübernahmeabkommen abzuschliessen und bereits bestehende, welche nicht ratifiziert wurden, ratifizieren zu lassen. Gegenüber Staaten, die ihre Bürger nicht zurücknehmen, muss der Bundesrat in anderen Bereichen Gegenmassnahmen ergreifen. Dabei ist insbesondere das Aussendepartement und Bundesrat Didier Burkhalter in die Pflicht zu nehmen.
- 6 Alle vorläufig Aufgenommen sind zu überprüfen und sobald wie möglich in die Heimat zurückzuführen. Der Status der vorläufigen Aufnahme ist ersatzlos abzuschaffen. Wer ohne eigenes Verschulden nicht zurückgeschickt werden kann, ist als Schutzbedürftiger aufzunehmen.
- 7 Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mit subjektiven Nachfluchtgründen dürfen kein Anrecht auf Familiennachzug haben.
- 8 Die Sozialhilfe für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommen ist auf das Niveau der Nothilfe zu reduzieren. Für anerkannte Flüchtlinge ist die Sozialhilfe nach einer gewissen Zeit ebenfalls zu reduzieren, damit kein Anreiz besteht, im Sozialsystem hängen zu bleiben.

- 9 Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder nicht mit den Behörden kooperieren, dürfen kein Recht mehr auf Nothilfe haben. Die staatliche Unterstützung für diese Personen muss sich auf die Organisation der Ausreise beschränken.
- 10 Der Bundesrat muss sich für die Durchsetzung des Dublin-Abkommens einsetzen und folglich Personen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen, kein Asylverfahren mehr gewähren.
- 11 Kriegsflüchtlingen ist in erster Linie in der Herkunftsregion zu helfen. Dort kann mit den gleichen finanziellen Mitteln viel mehr erreicht werden als mit Umsiedlungsaktionen einzelner Auserwählter. Damit sich echte Flüchtlinge gar nicht auf den gefährlichen Weg nach Europa machen und den geldgierigen Schlepperbanden ausgeliefert werden müssen, fordert die SVP eine Umlagerung der Entwicklungshilfegelder, z.B. für Flüchtlingslager rund um die Kriegsgebiete. Dort könnte mit einem Bruchteil der bestehenden jährlichen Ausgaben der Schweiz für „Öffentliche Entwicklungshilfe (APD)“ von rund drei Milliarden Franken wesentlich mehr geholfen werden, als mit zusätzlichen Milliarden für die Asylindustrie in der Schweiz.

8. Antworten auf die häufigsten Fragen und Vorwürfe:

1) Die SVP wollte doch immer Beschleunigungen, warum ist sie jetzt plötzlich dagegen?

Es kann nicht im Ernst daran geglaubt werden, dass es mit 40'000 Gratisanwälten (bei im Jahr 2015 40'000 Asylsuchenden) und einer dazugehörigen Prozessflut tatsächlich zu einer Beschleunigung kommen wird. Die Revision baut auf dem mittlerweile zusammengebrochenen europäischen Dublin-Asylsystem auf und geht von völlig unrealistischen und veralteten Gesuchszahlen, Zeitplänen und Kosten aus. Ebenso bleiben bei der Revision die Rekursmöglichkeiten, welche die Verfahren verlängern, erhalten. Zudem macht eine Beschleunigung des Verfahrens nur Sinn, wenn danach auch der Wegweisungsvollzug konsequent angeordnet wird und Personen, die keine Flüchtlingseigenschaft haben, auch ausgewiesen werden. Wenn die Beschleunigung nur dazu führt, dass möglichst viele Personen schneller als Flüchtlinge anerkannt werden oder die „vorläufige“ Aufnahme erhalten, wirkt dies attraktivitätssteigernd und kontraproduktiv.

Heute können 50 % bis 60% aller Asylsuchenden bleiben, im Vergleich zu vor 10 Jahren, wo es rund 10 % bis 20% waren.

2) Mit den Gratisanwälten wird das Verfahren günstiger, da diese mit Pauschalen entschädigt werden.

Die Juristen werden *in der Regel* mit Pauschalen entschädigt (Testbetrieb Zürich 1'361 Franken/Fall), die zwischen dem Bund und entsprechenden Anwälten und „Leistungserbringern“ ausgehandelt werden. „Einmalig anfallende Kosten“ und weitere Besonderheiten werden zudem nach Aufwand abgegolten. Dabei ist jedoch bereits absehbar, dass bei vielen Verfahren die Entschädigung erhöht werden muss, da diese ja kostendeckend sein muss. Somit bleibt auch der Anreiz, Rekurse einzuleiten und die Verfahren zu verlängern. Ausserdem sind die Anwälte und „Leistungserbringer“ der Asylindustrie ihren „Klienten“ verpflichtet. Wenn diese ein Verfahren weiterziehen wollen, so werden die Anwälte dies auch tun. Die Erfahrungen des Testzentrums sind dabei nicht repräsentativ (s. nächster Punkt). In den Niederlanden (die als Modell für die Vorlage genommen wurden) liegt die Rekursquote bei gegen 90% (jedoch nicht pauschale Abgeltung der Anwälte). Zudem führt allein die steigende Zahl von Gesuchen zu einem massiven Mehraufwand, der in der Revision nicht berücksichtigt ist.

3) Die Erfahrungen im Testzentrum in Zürich haben gezeigt, dass die Rekurse abnehmen und die Verfahren markant verkürzt werden können.

Das zu Testzwecken betriebene Asyl-Bundeszentrum in Zürich ist reine Staats-Propaganda. Die Schlussberichte zeigen, dass der Testbetrieb darauf ausgerichtet war, die gewünschten Ergebnisse und oberflächliche Argumente für die Asylgesetzrevision zu liefern, über die wir im Juni abstimmen. Es gehörte wohl zu den Vorgaben, dass der Testbetrieb weniger Beschwerden hervorzubringen hat. Dies kann man mit einem Lockvogelangebot vergleichen, wo man den Stimmbürgern aufzuzeigen versucht, dass es besser läuft. Aber sobald das geänderte Asylrecht in Kraft ist, wird es ein zähes Ringen um die Pauschalentschädigungen der Gratisanwälte geben und auch die Beschwerdeflut wird zunehmen. Es ist anzumerken, dass im Testbetrieb doppelt so viele Personen unkontrolliert vor dem Asylentscheid abgereist, zu Deutsch untergetaucht sind (15.8%), als im Regelbetrieb (8%) und 10 mal so viele nach dem Asylentscheid (16.5%) untergetaucht sind als im Regelbetrieb (1.8%).

4) Was hat die SVP in der Asylgesetzrevision verlangt? Hat sie eigene Vorschläge gebracht?

Die SVP hat über 70 Anträge zur Verbesserung der Vorlage eingereicht. In erster Linie waren dies Anträge zur Senkung der Attraktivität für illegale Wirtschafts- und Sozialmigranten. Die Sozialleistungen hätten reduziert, die Strafbestimmungen bei Asylmissbrauch erhöht, der Familiennachzug eingeschränkt und die Kantone und Gemeinden entlastet werden sollen. Ausserdem waren Anträge zur Verbesserung des Vollzugs (Haft und Rückschaffungen) dabei. Diese wurden praktisch unisono von allen anderen Parteien abgelehnt (<http://www.svp.ch/aktuell/editorials/asyldebatte-die-mitteparteien-zeigen-ihr-wahres-gesicht/>). Die SVP hat also Dutzende von eigenen, konkreten Massnahmen vorgelegt.

5) Mit der Vorlage werden auch die befristeten dringlichen Massnahmen, welche vom Volk angenommen wurden, ins ordentliche Recht überführt. Die SVP verhindert dies nun.

Die dringlichen Massnahmen, welche im Juni 2013 im Sinne der SVP vom Schweizer Volk angenommen wurden, sind noch bis September 2019 gültig. Diese Frist reicht problemlos, um diese mit einer neuen Vorlage ins ordentliche Recht zu überführen. Ausserdem liegt das Hauptproblem bei diesen Massnahmen darin, dass sie von der Departementsspitze gar nicht umgesetzt werden (s. Kapitel 3).

6) Die SVP verunmöglicht wichtige Reformen im Asylbereich und bewirtschaftet die Probleme im Hinblick auf die nächsten Wahlen

Die Vorlage in dieser Form bringt zur Lösung der Probleme im Asylbereich überhaupt nichts. Die Probleme werden vielmehr verschärft! Mit unseren beantragten, jedoch abgelehnten Massnahmen, hätten wirkliche Verbesserungen erwirkt werden können. Diese Vorlage ist jedoch kontraproduktiv, teuer und rechtsstaatlich äusserst fragwürdig. Anstatt solch verfehlte Gesetzesvorlagen zu präsentieren, müsste das EJPD in erster Linie die bestehenden Gesetze konsequent anwenden.

7) Die SVP ist unmenschlich, extrem und menschenverachtend und will gar keine Asylbewerber aufnehmen.

Falsch. Auch die SVP ist dafür, dass echte Flüchtlinge, die an Leib und Leben bedroht sind, Asyl erhalten. Das ist unsere humanitäre Tradition. Genau dies wird jedoch heute verunmöglicht, indem der Grossteil der Asylbewerber aus anderen Gründen hierherkommt und sogar hier bleiben darf. Die Asyltradition der Schweiz wird damit ausgehöhlt. Mit dem Referendum zur unnötigen Asylgesetzrevision sagt die SVP Nein zur verantwortungslosen Willkommenskultur. Die geltende Gesetzgebung würde ausreichende Grundlage für eine konsequente Asylpolitik bieten, aber die Umsetzung und der Vollzug in der Praxis sind unter Bundesrätin Sommaruga absolut desolat. Was wir brauchen, sind verschärfte Grenzkontrollen und die sofortige Rückschaffungen von unechten Asylbewerbern.

8) Die SVP möchte doch am Liebsten eine Mauer um die Schweiz bauen.

Die SVP hat bei der Volksabstimmung im Jahr 2005 das Schengen/Dublin-Abkommen als einzige Partei bekämpft, weil es damals mit etwas Weitblick und gesundem Menschenverstand schon absehbar war, dass dieses Konzept auf Dauer nicht funktionieren kann. Wenn die EU heute nicht mehr in der Lage ist, ihre Aussengrenzen - wie im Schengen-Vertrag vereinbart - vor der massenhaften Einreise illegaler Migranten zu schützen, muss die Schweiz ihre Landesgrenze wieder wie die EU-Aussengrenze kontrollieren. Die SVP fordert keine Mauern, aber konsequente Personenkontrollen an den Grenzen. Dies kann vorübergehend mit einer Unterstützung durch die Armee erfolgen.

9) Die SVP macht Stimmung mit möglichen Terroristen unter den Asylbewerbern

Terroranschläge wie jüngst in Paris oder Brüssel können nicht ausgeschlossen werden. Dass solche möglicherweise auch von Asylbewerbern geplant und durchgeführt werden könnten, liegt auf der Hand. Das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) verzeichnet aktuell mehr als 250 Hinweise auf mutmassliche Terroristen und Kriegsverbrecher, die als „Flüchtlinge“ nach Deutschland gekommen sein sollen²⁴. Die Zahl der Hinweise habe sich binnen dreier Monate mehr als verdoppelt. Allerdings liess sich bislang nur in 22 Fällen der Verdacht so sehr erhärten, dass Ermittlungsverfahren eingeleitet werden konnten. Hochrangige Staatsschützer beunruhigt, dass eine grosse Zahl von Menschen ohne eine echte Klärung ihrer Identität nach Deutschland einreisen konnte.

In der Schweiz prüft der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) die Dossiers von Personen, die um Asyl ersuchen²⁵. Dies aber nur, wenn sich bei der Befragung durch die Mitarbeitenden des Staatssekretariats für Migration Hinweise ergeben, dass sie ein Risiko für die innere und äussere Sicherheit unseres Landes darstellen könnten. Aus gewissen Ländern, wie beispielsweise Syrien, in denen terroristische Zellen agieren, werden dem NDB alle Dossiers unterbreitet. Dieser beurteilt, ob allfällige Verdachtsmomente vorliegen, und leitet die nötigen Schritte ein.

Weil Asylsuchende jedoch oft ohne Reisedokumente einreisen, steht falschen Identitätsangaben nichts im Wege. Die Sicherheitsbehörden können die Identität nicht beim Heimat- oder Herkunftsstaat abklären. Ein Restrisiko lässt sich nicht vermeiden. Die Sicherheitsorgane von Bund und Kantonen nehmen eine allfällige Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz durch einzelne Täter oder Gruppierungen sehr ernst, analysieren die Lage laufend und treffen die nötigen Massnahmen sowie Absprachen mit Partnerdiensten im Ausland.

²⁴ «Der Spiegel» 10.02.16

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-hinweise-auf-mutmassliche-terroristen-steigen-a-1076511.html>

²⁵ Antwort des Bundesrats auf eine Interpellation von NR Daniela Schneeberger <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20153547>

Zusätzlich besteht die Problematik, wenn sich gewisse Asylbewerber längerfristig nicht wirklich integrieren in unserem Land (keine Arbeit und gewisse Ghettobildungen in Städten), dass sie oder ihre Nachkommen radikalisiert werden.

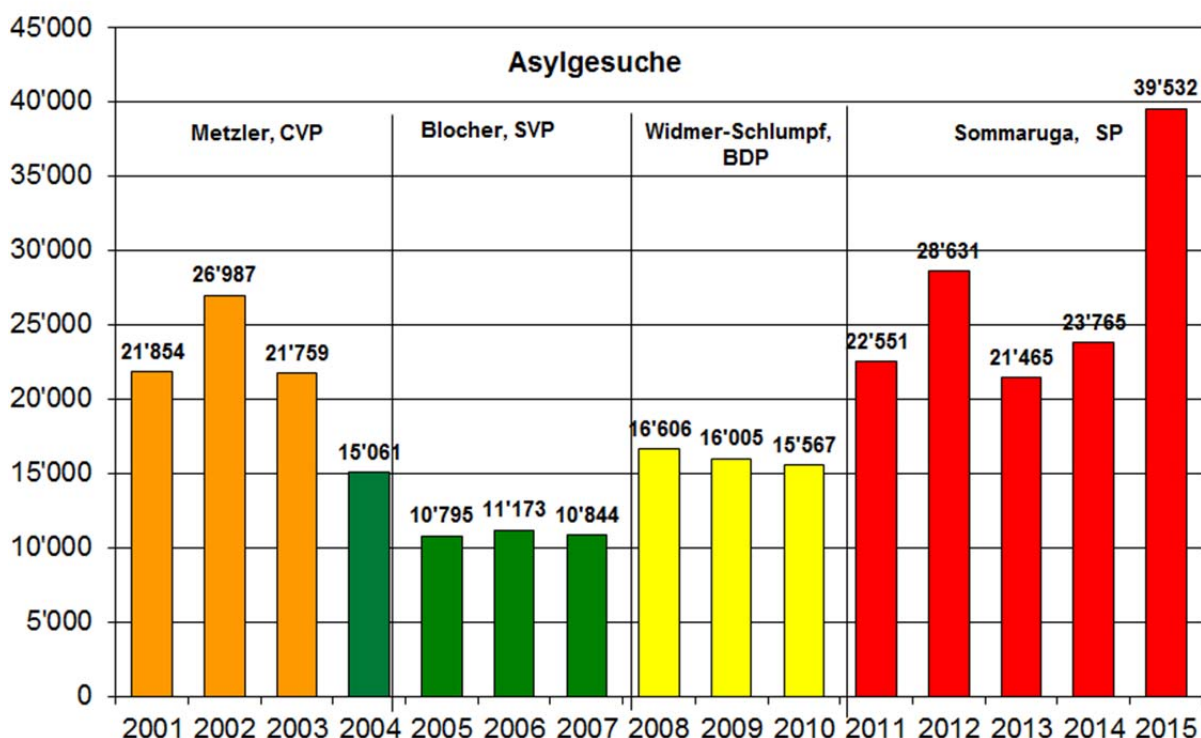
10) Die SVP sei widersprüchlich, sie habe diese Asylgesetzrevision erst in letzter Minute abgelehnt

Die SVP hat die Vorlage bereits im Rahmen der Vernehmlassung im Jahr 2013 klar und detailliert begründet abgelehnt: <http://www.svp.ch/positionen/vernehmlassungen/aenderung-des-asylgesetzes-neustrukturierung-des-asylbereiches/>. Auch im Vorfeld und während der parlamentarischen Beratung hat die SVP konsequent auf die Schwachstellen der Vorlage hingewiesen und ihre ablehnende Haltung im Frühjahr und im Sommer 2015 mit zwei Medienkonferenzen untermauert. Vor der Detailberatung in der nationalrätlichen Kommission hat die SVP im Rahmen einer Medienkonferenz ihren Nichteintretensantrag begründet sowie rund 80 konkrete Anträge zur Verbesserung der Vorlage für die Detailberatung vorgestellt: <http://www.svp.ch/aktuell/medienkonferenzen/asyl-konsequentes-handeln-statt-kontraproduktive-reformen/>. Das Referendum war schliesslich folgerichtig und alles andere als überraschend.

9. Anhänge: Zahlen und Statistiken

Asylgesuche in der Schweiz

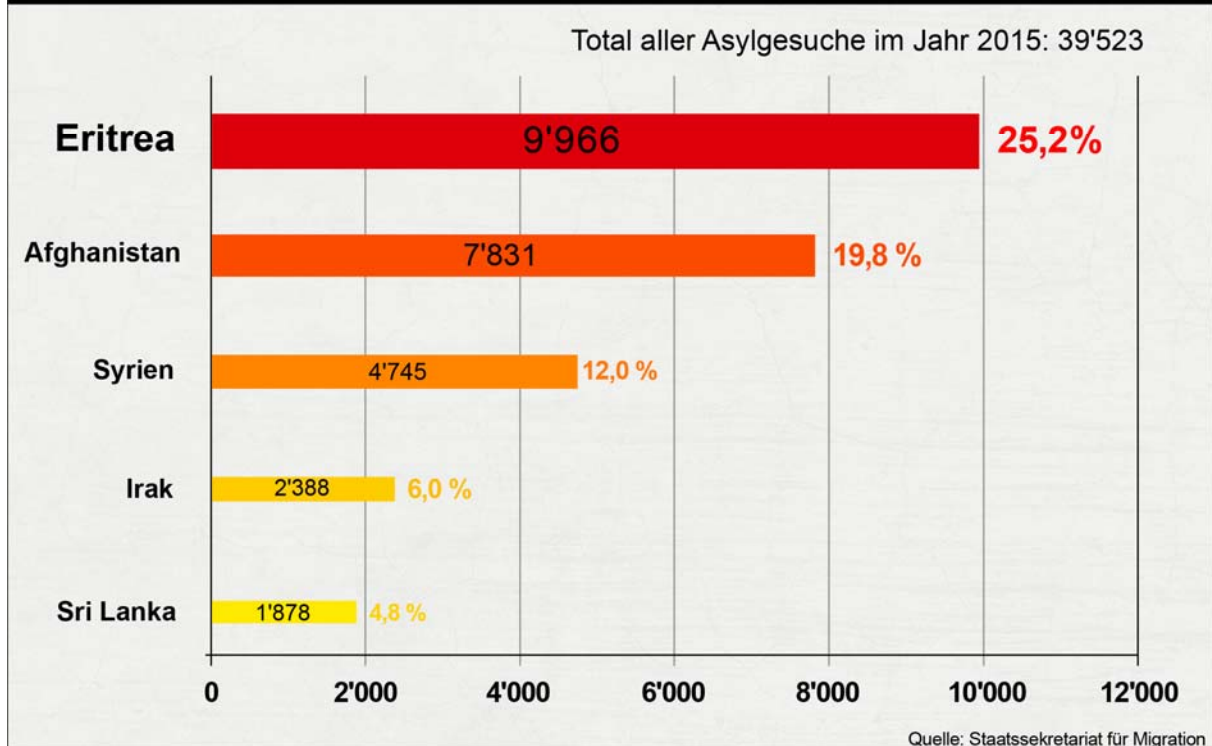
(farblich unterschieden nach Amtszeit der jeweils zuständigen Bundesräte)



Quelle: Staatssekretariat für Migration

DIE FAKTEN:

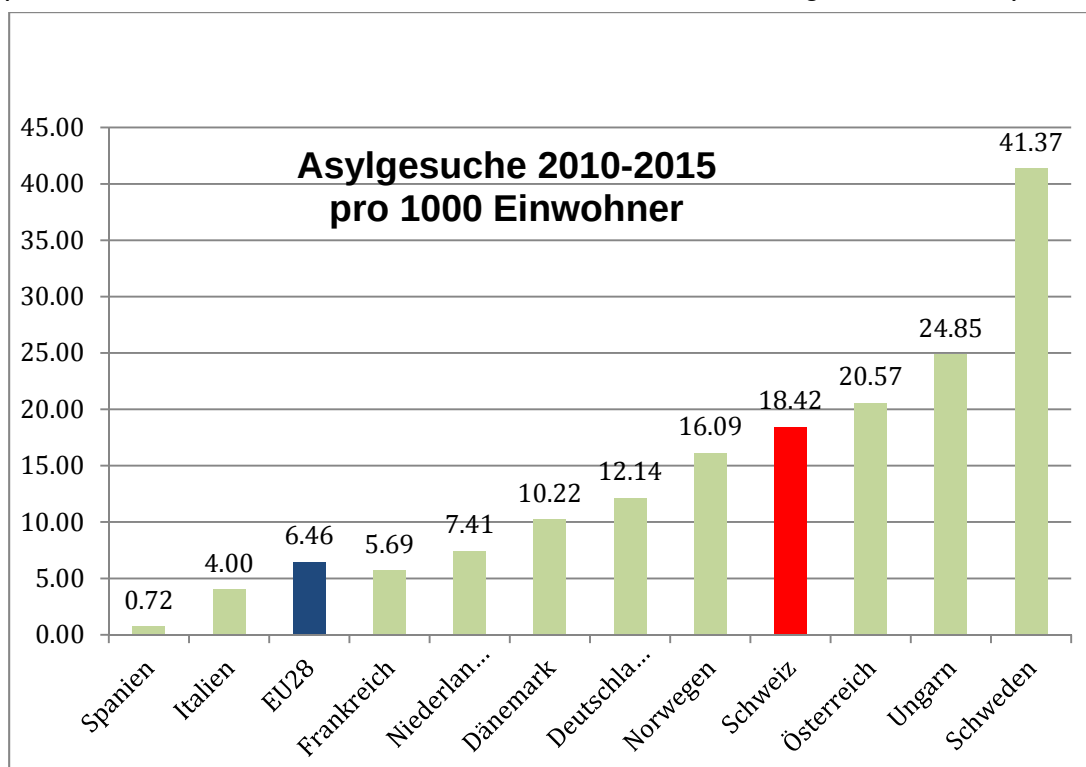
45% aller Asylgesuche im Jahr 2015 wurden von Personen aus Eritrea und Afghanistan eingereicht. Syrer haben hingegen nur 12% der Asylgesuche ausgemacht.



Quelle: Staatssekretariat für Migration

Asylgesuchszahlen 2010-2015 im internationalen Vergleich (Quelle: Eurostat):

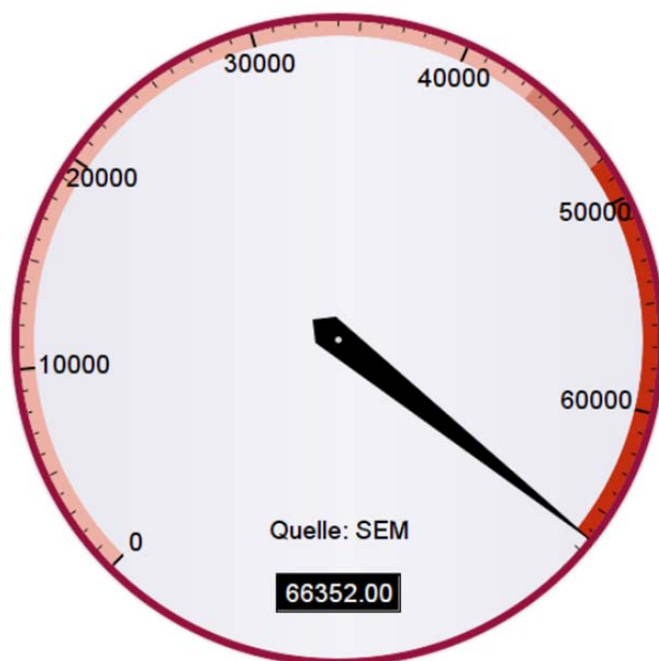
(Zahlen der Schweiz differieren bei Eurostat leicht von den Angaben des SEM)



Quelle: Eurostat

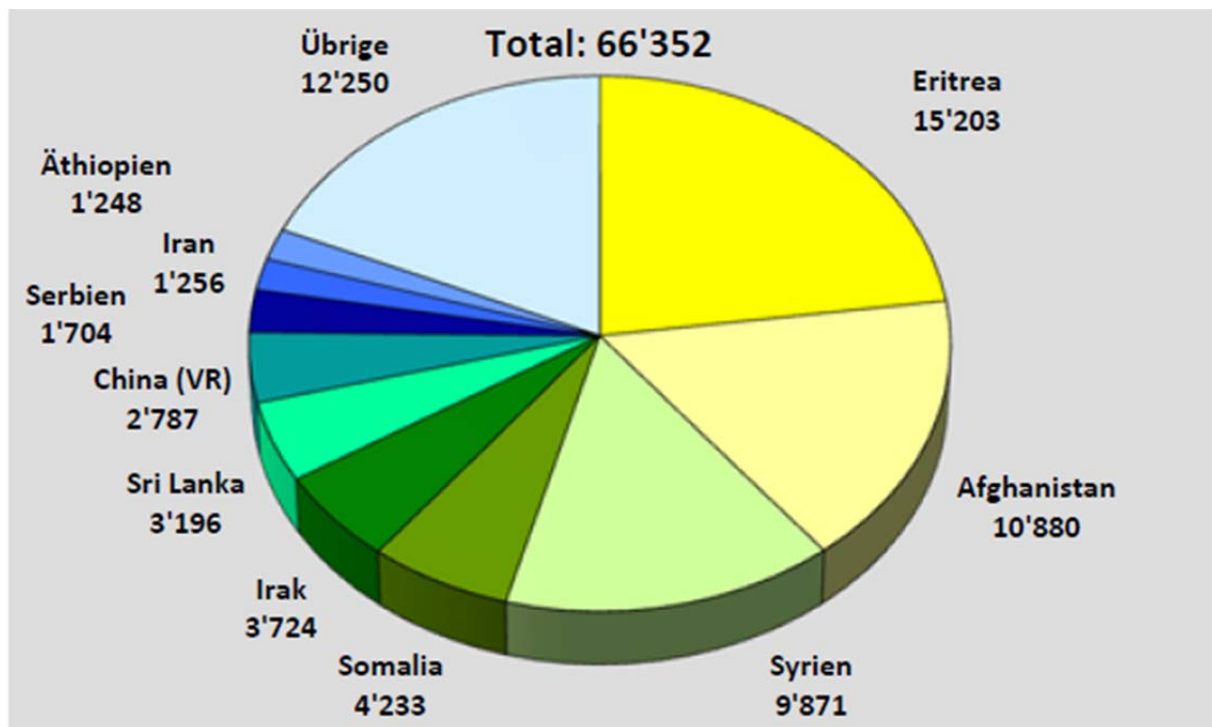
Anzahl Personen im Asylprozess (Ende 2015):

(Gesamtzahl aller Personen, die sich in irgendeiner Form im laufenden Asylprozess befinden.)



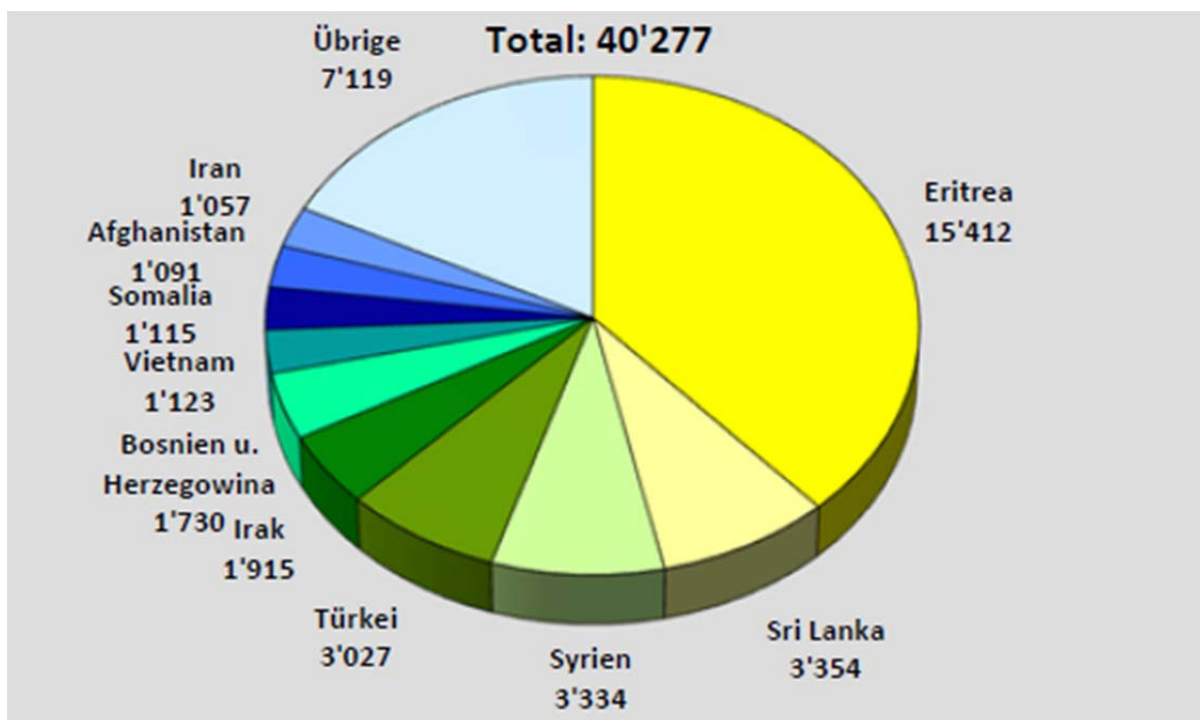
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Total Bestand Asylprozess	36'788	40'677	44'863	43'561	48'080	66'352

Personen im Asylprozess nach Nationalitäten:



Quelle: Staatssekretariat für Migration

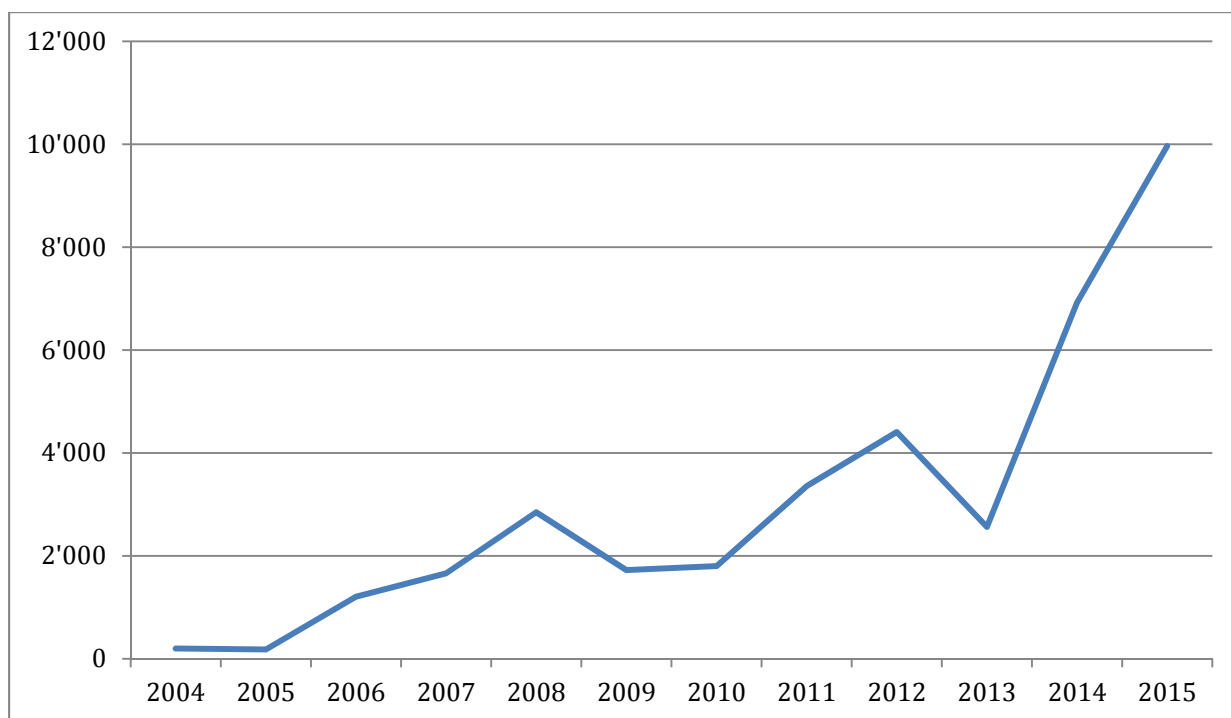
Anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz nach Nationen



Ein grosser Teil der anerkannten Flüchtlinge stammt nicht aus einem Kriegsgebiet oder aus einem Gebiet, in welchem seit Jahren kein Krieg mehr herrscht.

Quelle: Staatssekretariat für Migration

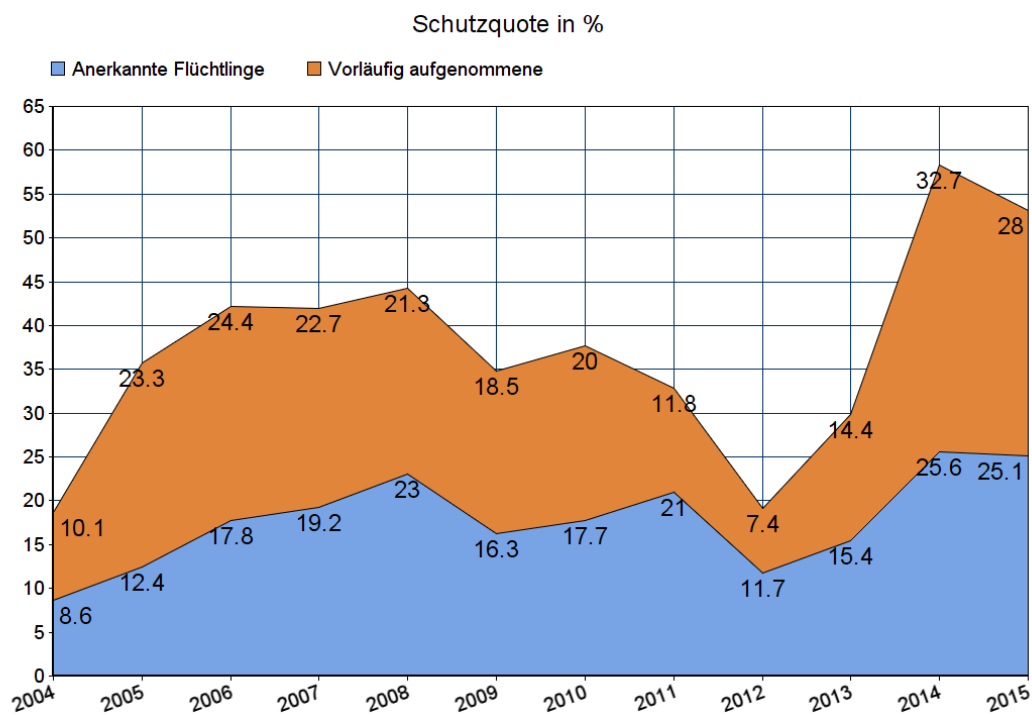
Entwicklung Anzahl Asylgesuche aus Eritrea:



Quelle: Staatssekretariat für Migration

Schutzquote:

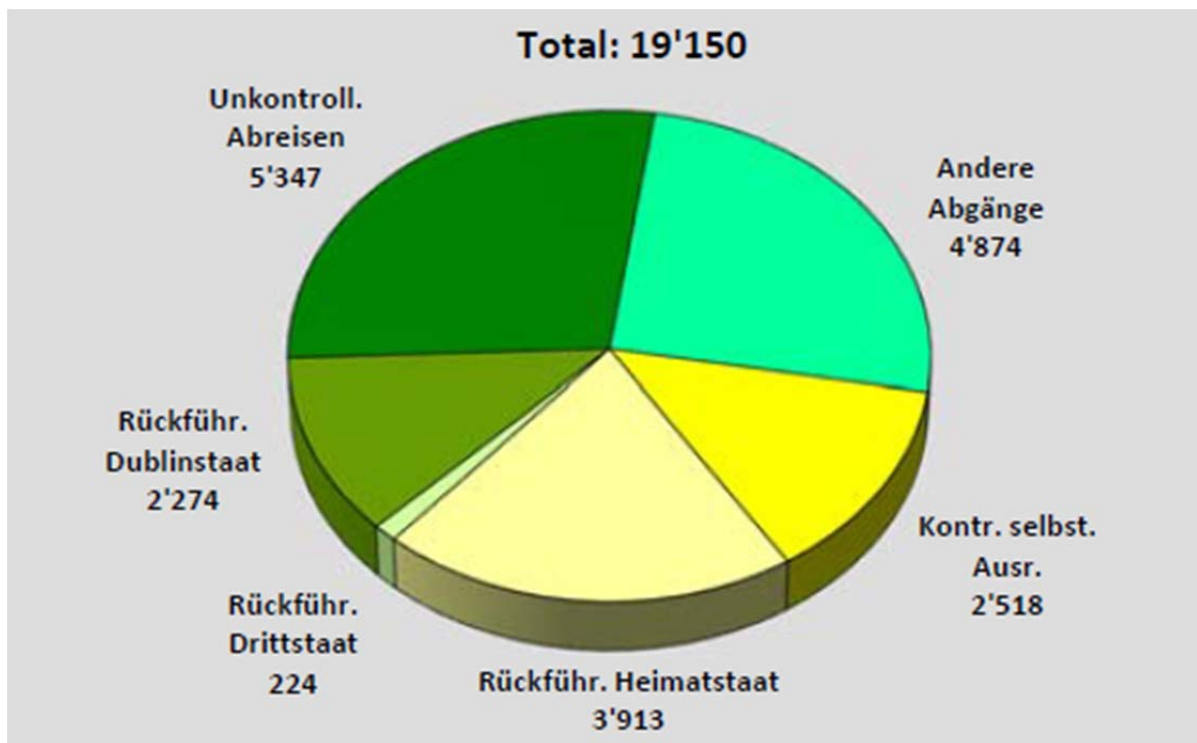
Definition: Anteil aller Asylsuchenden, welche die Schweiz als Flüchtlinge aufgenommen hat, plus vorläufig Aufgenommene.



Quelle: Staatssekretariat für Migration

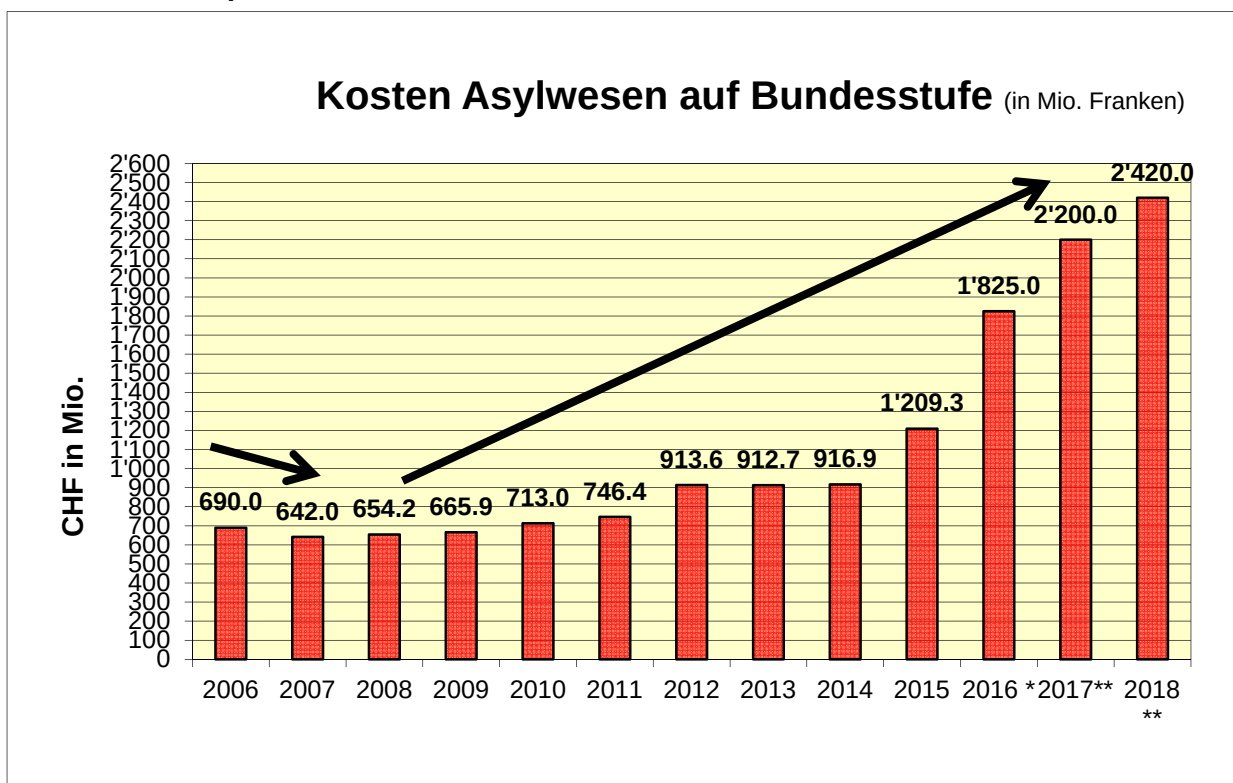
Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung im Jahr 2015

Neue Gesuche im Jahr 2015: 39'523



Quelle: Staatssekretariat für Migration

Kosten Asylbereich allein auf Bundesebene (hinzu kommen die Kosten bei Kantonen und Gemeinden):

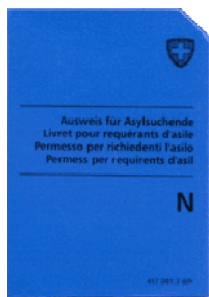


Quellen: 2016: Voranschlag (1'470 Mio. CHF) plus Nachtragskredit (353.40 Mio. CHF)

2017-2018: EFD, Serge Gaillard auf SRF (<http://www.srf.ch/news/schweiz/bund-rechnet-mit-verdopplung-der-asylkosten>)

10. Begriffserklärungen

10.1 Definitionen und Ausweise für Asylbewerber aus Drittstaaten

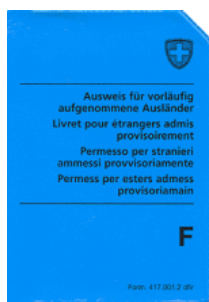


Ausweis N Asylsuchende/Asylbewerber

½ Jahr gültig

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Nach einem positiven Entscheid erhält die Person einen B-Ausweis als anerkannter Flüchtling. Im Falle eines negativen Entscheids erhält die Person, sofern sie das Land nicht sofort verlassen kann, einen Ausweis F für vorläufig Aufgenommene.

(31.12.2014: 19'400 Ausweise N im Umlauf)

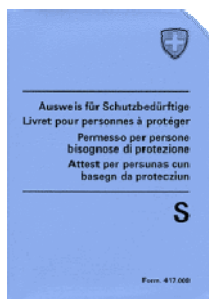


Ausweis F Vorläufig aufgenommener Ausländer

1 Jahr gültig (Verlängerung möglich)

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

(31.12.2014: 28'600 Ausweise F im Umlauf)



Ausweis S Schutzbedürftige

Personen aus Kriegs- und Krisengebieten, denen der Bundesrat ohne Asylverfahren vorübergehenden Schutz gewährt. Dieser Ausweis berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorgängigen Bewilligung. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden.



Ausweis B Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige

Anerkannte Flüchtlinge erhalten den B-Ausweis, nach fünf Jahren sogar den C-Ausweis. Der B-Ausweis ermöglicht, sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufzuhalten. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige wird das erste Mal in der Regel auf ein Jahr befristet. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen erteilt werden. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen.

(31.12.2014: 648'100 Ausweise B im Umlauf)

Quelle: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/02.html>

10.2 Weitere Begriffe

Wirtschaftsmigrant

Ein Migrant ist kein Flüchtling. Er verlässt seine Heimat üblicherweise freiwillig, um seine Lebensbedingungen zu verbessern. Er sucht Arbeit oder will im schlimmsten Fall vom Sozialsystem profitieren. Als Wirtschaftsmigrant gelten die Regelungen des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU, respektive die Drittstaatenregelungen.

Asylbetrüger

Ein Asylbetrüger ist, wer illegale Massnahmen ergreift und lügt, um Asyl zu erschleichen. Derzeit kriegt man in der Schweiz gerne Aufenthalt, wenn man Eritreer ist. Deshalb bezeichnen sich auch Nicht-Eritreer in der Praxis oft als solche. Ein klassischer Betrug. Dieser wird dann noch ausgebaut, indem man Familiennachzug betreibt. Und zwar Ehefrauen, Kinder und Verwandte, die in Wahrheit gar nicht verwandt sind. Seit mit teuren DNA-Tests bewiesen werden kann, ob es sich beim Familiennachzug um Kinder oder Eltern handelt, werden solche Personen nicht selten nach der Einreise als vermisst gemeldet.

Unechter oder falscher Asylbewerber

Als unechte oder falsche Asylbewerber werden all jene bezeichnet, die nicht an Leib und Leben bedroht sind. Sie sind schlicht auf der Suche nach einem besseren Leben, sind also Wirtschaftsmigranten und fallen nicht unter das Asylgesetz. Sie müssen das Land verlassen.

UMA „Unbegleitete minderjährige Asylbewerber“

UMA sind ein wachsendes Problem. Als unbegleiteter Minderjähriger gilt, wer von beiden Elternteilen getrennt ist und für dessen Betreuung niemand gefunden werden kann, dem durch Gesetz oder Gewohnheit diese Verantwortung zufällt. UMA haben nur selten Papiere bei sich, mit denen sie sich ausweisen könnten. Sie kommen in spezielle kantonale Zentren und werden dort oftmals sogar im Haus schulisch und nicht selten heilpädagogisch unterrichtet. Die Kosten für ihre Betreuung sind entsprechend hoch. In der Praxis werden UMA leider auch in speziellen kantonalen Zentren zugewiesen, selbst wenn sich Verwandte in der Schweiz befinden.

Dublin-Fälle

„Dublin-Fälle“ sind jene Asylbewerber, die schon in einem Land mit Dublin-Abkommen (siehe Abschnitt 2.6) registriert wurden. Da die Schweiz von Dublin-Staaten umgeben ist, können theoretisch gar keine Asylbewerber unregistriert zu uns gelangen – nur auf dem Luftweg. Doch über den Luftweg kommen nur ein paar hundert Asylbewerber jährlich. Der überwiegende Teil von ihnen gelangt über den Landweg durch ein Dublin-Land zu uns. Leider werden nur wenige von ihnen von den anderen Dublin-Staaten registriert. Und von den tatsächlich registrierten können wiederum nur wenige an das Land der ersten Registrierung überstellt werden, weil das Dublin-Abkommen schlicht nicht mehr funktioniert.